# Zur Geschichte der römischen Städte in Africa ...

Walther Barthel

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

AH 8013.2

# Zur Geschichte der römischen Städte in Africa

## Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Greifswald

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt

und nebst den angefügten Thesen

am Donnerstag, den 2. Juni 1904,

mittags 12 Uhr

öffentlich verteidigt

von

**Walther Barthel**

aus Elberfeld

Opponenten

stud. phil. Gerhard Kropatscheck

stud. phil. Hans Schmidt

Greifswald

Druck von Julius Abel

1904

Digitized by Google

~~AH 8013.2~~
AH 8013.2

Harvard College Library
Oct. 29, 1904.
By Exchange
Univ. of Greifswald.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

Prof. Dr. Alfred Gercke, Dekan.

Referent: Prof. Dr. Otto Seeck.

Digitized by Google

Meinem Lehrer

**Otto Seeck**

zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt

Seite

I. Die Anfänge des römischen Städtewesens in Africa . . . . . 8
1. Das römische Africa bis auf Augustus . . . . . 9
2. Das römische Karthago . . . . . 16
3. Augustus als Quelle der plinianischen Darstellung der Provinz Africa . . . . . 23
4. Attribution und Kontribution . . . . . 40
II. Das album ordinis coloniae Thamugadensis . . . . . 50

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Blüte des römischen Africa reicht etwa von Traian bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts. Die emsige Arbeit der Franzosen lässt jetzt alle Zweige jener Kultur erkennen, der Spaten schenkt uns reiche und mannigfaltige Denkmäler; man spricht schon von mehreren africanischen „Pompeii", und die nächste Zukunft wird uns neue bescheren. Den Hauptgewinn heimst bei den Ausgrabungen die Archäologie jener Zeit ein, aber auch der Historiker geht nicht leer aus. Unter den 20000 Inschriften, die uns der Boden der africanischen Provinzen geschenkt hat, sind sehr viele, denen wir überaus wichtige Aufschlüsse verdanken, manche — ich erinnere an die Inschrift der *ara legis Hadrianae* und das Dekret des Commodus — haben der Forschung neue Bahnen gewiesen. Doch nur die Zeit der Blüte hat so viele Zeugen ihrer Kultur hinterlassen, die Zeiten des Aufgangs und Niedergangs haben uns recht karg bedacht. Wir müssen aus dem wenigen viel zu lernen suchen.

Ich vereinige hier zwei Untersuchungen zur Stadtgeschichte; die eine beschäftigt sich mit den Anfängen des römischen Städtewesens in der Provinz, die andere behandelt eine wichtige Urkunde aus der Zeit seines Verfalls.

---

Digitized by Google

## I. Die Anfänge des römischen Städtewesens in Africa.

Mommsen sagt im Schlussband seines Geschichtswerkes[1]) von Africa: „In den übrigen Provinzen wechselte in Folge der Bürgerkriege die Herrschaft, in Africa das System." Das neue System hat Kornemann in einem Aufsatz „über die cäsarische Kolonie Karthago und die Einführung römischer Gemeindeordnung in Africa"[2]) darzustellen versucht. Er glaubt nachweisen zu können, dass Cäsar in Africa eine überaus liberale, den Peregrinen freundliche Munizipalpolitik verfolgt habe, dass die cäsarische Saat jedoch durch die konservative, von nationalrömischer Tendenz beseelte Regierung des Augustus im Keime erstickt worden sei. Seine Aufstellungen sind nach seinen eigenen Worten „auf den ersten Blick wohl etwas ungeheuerlich"[3]), aber er hofft sie doch so sicher gestützt zu haben, und das Resultat passt so gut zu der allgemeinen Auffassung von dem Charakter der cäsarischen und augustischen Monarchie, dass er aus ihm wichtige Leitsätze der Reichspolitik Cäsars und seines Nachfolgers ableiten zu können glaubt: Das Ziel Cäsars ist die Nivellierung des Reichs, die Verwandlung der Mehrzahl der Reichsangehörigen in römische oder latinische Bürger gewesen; die augustische Reaktion hat diese Entwicklung gehemmt, zum Teil sogar rückgängig gemacht. Das cäsarische Programm ist dann von Claudius wieder aufgenommen worden und hat seine Vollendung durch

1) S. 624.
2) Philologus N. F. 14 1901 S. 402—426. Nachtrag S. 472—476.
3) S. 418.

Digitized by Google

Caracalla im Jahre 212 erhalten: „Wie viel früher wäre dies wohl geschehen, wenn der grosse Cäsar länger gelebt hätte!"

Bei dieser weitausgreifenden Behandlung der africanischen Stadtgeschichte scheint mir eine genaue Untersuchung und Nachprüfung von einiger Wichtigkeit zu sein.

## 1. Das römische Africa bis auf Augustus.

„Nicht Herrsch- und Habsucht, Furcht und Neid haben die Provinz Africa geschaffen."[1]) Die Politik der Republik[2]) war darauf gerichtet, die Entwicklung neuen Lebens aus den Trümmern, die das Jahr 146 v. Chr. hinterlassen hatte, zu verhindern. Nur sieben Städte — Utica, Hadrumetum, Thapsus, Leptis (minor), Achulla, Usalis[3]) und Theudalis — hatten sich rechtzeitig auf die Seite der Sieger gestellt; sie waren dafür unter die *amici populi Romani* aufgenommen und mit der *libertas* und Gebietserweiterungen begabt worden. Alle übrigen punischen Städte waren zugrunde gegangen. Einige waren in Schutt gefallen wie Karthago, dessen Boden durch Verfluchung für ewige Zeiten der Kultur entzogen war[4]), Neferis, Tunis, Neapolis und Aspis (Clupea)[5]); alle hatten ihr Territorium und damit das Stadtrecht verloren. Die Einwohner bebauten das Land, das zum *ager publicus populi Romani* geworden war, gegen Zahlung des *stipendium*; an die Stelle der städtischen war die pagane Verfassung getreten.[6])

---

1) Mommsen R. G. V[4] S. 623.

2) Vgl. zum Folgenden C I L I S. 96 ff.: Mommsen, de agro publico p. R. in Africa.

3) Zwischen Hippo Diarrhytus und Utica gelegen. vgl. C I L VIII Suppl. S. 1390.

4) Appian Pun. 135. Cic. de lege agr. I 5. II 51. Die Fluchformel bei Macrobius III 9, 10. 11 bezieht sich nicht auf diese Verfluchung, sie gehört, falls sie überhaupt authentisch ist, zu den sacralen Handlungen, welche die Eroberung der Stadt vorbereiten sollten.

5) Strabo XVII 3, 16. App. Pun. 135.

6) Kornemann Philol. 1901 S. 404.

Digitized by Google

Im Jahre 123 versuchte C. Gracchus den Bann, der auf der Provinz lag, zu brechen. Ein Teil des *ager publicus* wurde zur Aufteilung an die römischen Proletarier bestimmt. Nach Karthago wurden ohne Rücksicht auf den Fluch, der auf dem Gebiet der Stadt ruhte, 6000 Bürger deduziert und es entstand daselbst die erste römische Kolonie auf ausseritalischem Boden. Aber schon im nächsten Jahre nahm ihr der Senat unter Hinweis auf die bösen *omina* bei der Gründung das Stadtrecht. Zwanzig Jahre später wurden von L. Appuleius Saturninus Veteranen des Marius im Binnenlande angesiedelt.[1]) Auch hier kam es nicht zu einer Koloniegründung, sondern nur zu Viritanassignationen; die Ansiedlungen wurden als pagi konstituiert. Thibaris an der numidischen Grenze, welches in diokletianischer Zeit sich als *municipium Marianum* bezeichnet[2]) und durch das Cognomen an jene Ansiedlung marianischer Veteranen erinnert, erscheint auf Inschriften aus früherer Zeit als *pagus Thiba(ritanorum).*[3]) Das benachbarte Uci maius nennt sich auf Inschriften des dritten Jahrhunderts *res publica coloniae Marianae Augustae Alexandrianae Uchitanorum.*[4]) Das erste Cognomen weist auf die Assignation des Saturninus zurück, das zweite bezieht sich auf die Verleihung des Stadtrechts durch Augustus — bei Plinius[5]) wird die Gemeinde als *oppidum civium Romanorum* bezeichnet — und das dritte auf die Erhebung zur Kolonie.

Durch diese Ansiedlungen erstarkte das römische Element in Africa recht schnell; zahlreich wanderten natürlich die römischen Kaufleute und Spekulanten in das reiche Land ein; auch viele *stipendiarii* gelangten zum römischen Bürger-

---

1) Aurelius Victor, de viris ill. c. 73: *L. Appuleius Saturninus, tribunus plebis seditiosus, ut gratiam Marianorum militum pararet, legem tulit, ut veteranis centena agri jugera in Africa dividerentur, intercedentem Baebium collegam facta per populum lapidatione summovit.*

2) Dessau Inscr. Lat. sel. 6790.

3) Revue archéol. 1896 29 S. 396. 1897 31 S. 444.

4) CIL VIII 15450. 15454. 15455.

5) nat. hist. V 29.

Digitized by Google

recht[1]); für den, der in Rom die nötigen Verbindungen hatte, war das ja nicht allzu schwer. Überall entstanden neben den peregrinen Gemeinden die *conventus civium Romanorum.*[2]) Bei dem Entscheidungskampfe zwischen Cäsar und den Pompejanern spielten sie eine nicht unbedeutende Rolle. Sie stellten sich auf die Seite des Senates und wurden von dem Sieger mit recht empfindlichen Geldstrafen belegt.[3]) Auch die Mehrzahl der Peregrinen hatte die Partei des Senats ergriffen, und diejenigen, welche cäsarisch gesinnt waren, wagten aus Angst vor dem Wüten der Pompejaner und vor allem des fanatischen Juba nicht offen Farbe zu bekennen.[4]) Mehrere Gemeinden bestrafte Cäsar mit ansehnlichen Geldbussen. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage, ob er in den beiden Jahren, in denen er über Africa gebot, dort eine überaus weitherzige Politik getrieben und Epochemachendes für das bis dahin stiefmütterlich behandelte Land geschaffen habe, eine besondere Bedeutung; denn wenn Kornemann Recht hat, könnte es wohl als ausgemacht gelten, dass bei ihm über den Zwecken und Stimmungen des Augenblicks eine weitausschauende, gross angelegte Reichspolitik stand.

Bei der neuen Provinz Numidia, die Cäsar im Jahre 46 nach der Vernichtung Jubas schuf, kann man auf keinen Fall von einer freundlichen Politik reden. Er übertrug die Verwaltung der Provinz dem C. Sallustius Crispus: τοὺς Νομάδας λαβὼν ἐς τε τὸ ὑπήκοον ἐπήγαγε καὶ τῷ Σαλουστίῳ λόγῳ μὲν ἄρχειν ἔργῳ δὲ ἄγειν τε καὶ φέρειν ἐπέτρεψεν.[5]) Sallust wurde nach seiner Rückkehr in Rom wegen der Vergewaltigung der Provinz angeklagt, aber Cäsar verwandte sich für den

1) Cicero pro Balbo 24: *stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, ceteris provinciis multos civitate donatos videmus.*

2) Kornemann, de civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus. Diss. Berol. 1891 S. 69 ff. — Über die *cives Romani* in Utica ausserdem Cic. in Verrem actio 2, I 27, 70. Val. Max. IX 10, 2.

3) Bellum Africum 90. 97.

4) Mommsen R. G. III[8] S. 446.

5) Cassius Dio 43, 9.

Digitized by Google

Freund, und Sallust ging frei aus.[1]) Das ist noch ganz das alte republikanische Regime; von dem Geist der monarchischen Ära, die uns Mommsen[2]) in grossen Zügen geschildert, Kornemann im einzelnen ausgemalt hat, ist hier nichts zu merken.

Die Kämpfe und Wirren, deren Schauplatz Africa nach Cäsars Tode wurde, kann ich hier nicht schildern.[3]) Hervorzuheben ist, dass die beiden Provinzen meist zusammen einem der drei Machthaber zugewiesen wurden, und dass die Vereinigung bestehen blieb, als im Jahre 27 v. Chr. Africa dem Senat zufiel.

An einem Problem, das die Geschichte des römischen Africa in dieser Zeit bietet, darf diese Untersuchung nicht achtlos vorübergehen. Mommsen hat darauf hingewiesen[4]), wie überaus wichtig es für die weitere Entwicklung war, dass im Jahre 46 das Hinterland, das mächtige Königreich Numidien, zur Provinz gemacht wurde, und damit an Stelle des Klientelfürsten die römischen Legionare den Schutz des Landes gegen die Einfälle der Wüstenstämme übernahmen. Es ist nun die Frage, ob Augustus diese Ordnung hat bestehen lassen oder ob er eine Zeitlang die Provinz Numidien dem Sohne Jubas zurückgegeben hat.

Cassius Dio[5]) berichtet, als er den Tod der Kleopatra erzählt, dass Augustus ihre Tochter mit Juba, dem Sohne des im Jahre 46 getöteten Königs, vermählt und ihn in sein väterliches Reich eingesetzt habe. Ein bestimmtes Jahr wird nicht genannt. Zum Jahre 25 heisst es dann:[6]) καὶ τῷ μὲν Ἰούβᾳ τῆς τε Γαιτουλίας τινὰ ἀντὶ τῆς πατρῴας ἀρχῆς, ἐπείπερ ἐς τὸν τῶν Ῥωμαίων κόσμον οἱ πλείους αὐτῶν ἐσεγεγράφατο,

---

1) Cass. Dio a. a. O. — (Cic.) in Sallustium invectiva c. 19 wird sogar behauptet *ne causam diceret sestertio duodecies cum Caesare paciscitur.*

2) Siehe den Abschnitt über „die cäsarischen Beamten" R. G. III S. 545.

3) Siehe Pallu de Lessert, Fastes des provinces africaines I 1 S. 53 ff.

4) R. G. V S. 624.

5) 51, 15.

6) 53, 26.

Digitized by Google

καὶ τὰ τοῦ Βόκχου τοῦ τε Βογούου ἔδωκε. Diese Darstellung ist von mehreren Forschern[1]) angenommen worden. Nun wird aber Numidien unter den Provinzen genannt, die im Jahre 27 der Senat erhielt[2]), und die Münzen[3]) erbringen den sicheren Beweis dafür, dass Juba im Jahre 25, in das Cassius Dio den Umtausch verlegt, überhaupt erst zur Herrschaft gelangte. Dios Angabe ist also zweifellos falsch.[4])

Es lohnt, den Ursprung des Irrtums darzulegen: er beruht auf einer falschen Anschauung von dem Umfang des Königreichs Numidien zur Zeit Jubas I. Numidien erstreckte sich nach Sallust[5]) von den Grenzen der Proconsularis bis zu dem Flusse Mulucha, der mit dem Malua, dem Grenzfluss zwischen den beiden mauretanischen Provinzen, identisch ist.[6]) Strabo[7]) gibt die Lage des Μολοχάθ richtig an, bei Ptolemaeus[8]) sind aus dem Malua und dem Mulucha zwei benachbarte Flüsse geworden. Ähnlich hat der Geograph, den Mela und Plinius ausgeschrieben haben, die Schwierigkeit, die in dem zweifachen Namen lag, gelöst — dass die beiden Schriftsteller auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, und dass dies eine Chorographie frühestens aus augustischer Zeit war, hat Schweder[9]) zur Genüge dargetan; die gemeinsamen Irrtümer[10]),

---

1) De la Blanchère, de rege Juba regis Jubae filio. Thèse Paris 1883 S. 20 ff. Pallu de Lessert Fastes I 2 S. 310 ff.

2) Cass. Dio 53, 12.

3) Mommsen S.-B. der Berl. Akad. 1883 S. 1145 f.

4) Mommsen R. G. V. S. 628 Anm. Einen unmöglichen Ausweg schlägt Gardthausen ein (Augustus II 2 S. 388): er konstruiert einen Unterschied zwischen einer ἀρχή (Cass. Dio 53, 26. Strabo XVII 3, 7) und einer βασιλεία (C. D. 51, 15) Jubas und glaubt, dass dieser vor dem Jahre 25 v. Chr. das Reich seines Vaters als Beamter verwaltet habe.

5) bell. Iug. 19, 7.

6) Ptolemaei Geograph. ed. Müller I 2 S. 584 Anm.

7) XVII 3, 9.

8) a. a. O.

9) Philologus 1895 S. 536 ff.

10) Zu der falschen Angabe der Lage des Mulucha kommt ein zweiter Irrtum hinzu: Mela (I 7) verlegt das Vorgebirge Metagonium in die Nähe der Ampsagamündung und Plinius (V 22) nennt entsprechend das Land

Digitized by Google

die sich bei ihnen in der Beschreibung Numidiens finden, bieten eine willkommene Bestätigung. Der Geograph hatte in seiner Quelle nur den Namen Malua[1]) gefunden, kannte aber den Mulucha als Grenzfluss Numidiens aus Sallust oder identifizierte ihn leichthin mit dem Chylimath oder einem anderen Flusse, der etwas östlich von Portus Magnus mündet. Dass bei ihm Numidien bis zum Mulucha(-Chylimath) reichte, können wir aus der Darstellung des Mela[2]) und Plinius[3]) noch erkennen, trotzdem sich die beiden Mühe gegeben haben, die Veränderungen, die sich bis zu ihrer Zeit vollzogen hatten, zu berücksichtigen. Mela[4]) lässt Numidien am Mulucha beginnen, es soll bis zu den Grenzen der Provinz Africa reichen; da aber Cirta als Hauptstadt des numidischen Königs Syphax[5]) genannt war, verlegt er es kühn in sein Numidien, d. h. westlich vom Ampsaga. Mit grösserer Sorgfalt hat Plinius[6]) in die Darstellung seiner Quelle die Provinzeinteilung seiner Zeit hineingearbeitet. Nun dehnen sich die beiden Mauretanien bis zum Ampsaga aus, der *Mulucha*(-Chylimath) *Bocchi Massaesylorumque finis* wird in der Mauretania Caesariensis genannt, und als Numidien gilt nur der zur Provinz Africa gehörige Teil östlich vom Ampsaga. Nach einer mit Strabo[7]) verwandten Quelle hat er ferner Cirta zur Hauptstadt des Massinissa und Siga zu der des Syphax gemacht, ohne zu berücksichtigen, dass er den Mulucha und die Massaesylier östlich

---

östl. vom Ampsaga *Metagonitis terra:* das Vorgebirge liegt aber bei der Mündung des Mulucha, Ptolemaeus IV 1, 3. Strabo XVII 3, 6. Aus der Angabe Strabos: Τιμοσθένης, δ' οὐκ εὖ κατὰ Μασσαλίαν φησίν (vgl. Ptolem. Geogr. ed. Müller I 2 S. 584 Anm.) erfahren wir, dass der Fehler in der Quelle des Mela und Plinius auf Timosthenes zurückgeht. Timosthenes gehört zu den *auctores* des Plinius!

1) Plinius n. h. V 18.
2) I 5.
3) V 19.
4) I 6.
5) Nach Livius XXX 12, 3.
6) V 17—22.
7) Vgl. XVII 3, 9. 13.

Digitized by Google

von Siga angesetzt hat und die Stadt infolgedessen ausserhalb des Reiches des Syphax liegt.

Das Numidien, wie es Sallust, Strabo und die Quelle des Mela und Plinius begrenzen, war das Reich des Iugurtha. Nun wird aber der ganze westliche Teil bis zum Ampsaga, nachdem er im Jahre 40 n. Chr. römische Provinz geworden ist, als Mauretania bezeichnet; das hat, wie wir gesehen haben, im Altertum schon die Darstellung Numidiens bei Plinius verwirrt und in neuerer Zeit allgemein der Auffassung Geltung verschafft, dass das Gebiet der späteren Caesariensis nach dem iugurthinischen Kriege dem Könige Bocchus von Mauretanien zugewiesen worden sei.[1]) Man stützt sich darauf, dass bei Sallust[2]) Sulla dem Könige Bocchus für die Auslieferung des Iugurtha einen Teil Numidiens verspricht. In cäsarischer Zeit soll dann in der Caesariensis der mauretanische König Bocchus geherrscht haben und das numidische Reich Jubas auf die spätere *provincia Numidia* beschränkt gewesen sein. Aber Strabo[3]) sagt ausdrücklich, dass zu seiner Zeit Juba das ganze Reich des Iugurtha besessen und der König Bocchus westlich vom Mulucha geherrscht habe. Und ich wüsste nicht, weshalb man dieser Angabe den Glauben verweigern sollte. Der Name der *provincia Mauretania Caesariensis* hat seinen Grund darin, dass dieser Teil Numidiens vom Jahre 46 v. Chr. bis 40 n. Chr. mit Mauretanien vereinigt gewesen ist.

Im Jahre 46 hat nämlich Cäsar nicht das ganze Königreich zur Provinz gemacht, sondern nur den östlichen Teil etwa bis zum Ampsaga.[4]) Der Westen ist dem Bocchus von Mauretanien, dem Bundesgenossen Cäsars, zugefallen; wir lernen das aus einer Appianstelle[5]), in der erwähnt wird,

1) Mommsen R. G. III S. 449 Anm. V S. 627 Anm. De la Blanchère, de rege Juba regis Jubae filio. S. 24 ff.

2) bell. Iug. 111, 1.

3) XVII 3, 7. 9.

4) Die Grenzen des römischen Besitzes sind oft verschoben worden: Strabo XVII 3, 12.

5) b. c. IV 54.

Digitized by Google

dass ein Teil des Gebiets des Massinissa, eines Stammesfürsten in der Gegend von Cirta, dem Bocchus zugewiesen war. Im Jahre 33 war durch den Tod dieses Königs[1]) das ganze Land vom Ampsaga bis zum Ozean — das Reich des Bogud war 38 v. Chr. von Oktavian dem Bocchus zugesprochen worden[2]) — erledigt, und im Jahre 25 übergab Augustus es dem Juba: dieser erhielt also sein väterliches Reich — ausser dem Provinzialland — zurück und πρὸς τῇ πατρῴᾳ, wie es bei Strabo heisst, nicht ἀντὶ τῆς πατρῴας, wie Cassius Dio, der gleich Plinius das Reich Jubas auf die römische Provinz Numidien beschränkt, meint, das Stammland des Bocchus und Bogud westlich vom Mulucha.

## 2. Das römische Karthago.

Als Cäsar die Senatspartei in Africa niederwarf, waren gerade 100 Jahre seit dem Sturze Karthagos vergangen. Der Sieger nahm jetzt den Plan des C. Gracchus wieder auf: die Stadt sollte als julische Kolonie neu auferstehen — gleich wie das schicksalsverwandte Korinth. Appian[3]) erzählt, Cäsar habe in der Nähe Karthagos im Traum ein grosses weinendes Heer geschaut und daraufhin den Entschluss gefasst, dort eine römische Kolonie zu gründen. In Rom habe er dann angeordnet, die Landheischenden nach Karthago und Korinth zu deduzieren. Er selbst sei aber vor der Ausführung des Planes gestorben, und erst der Sohn habe ihn auf Grund der Aufzeichnungen des Vaters verwirklicht. Dies sei geschehen 102 Jahre nach der Zerstörung, also im Jahre 44 v. Chr. Dieselbe Zeitangabe finden wir bei Solinus[4]), der nach dem Konsulat des Antonius und Dolabella datiert; auch Cassius Dio[5]) berichtet es unter dem Jahre 44; Strabo[6]),

1) Cass. Dio 49, 43. Vgl. Mommsen R. G. V S. 628 Anm.
2) Cass. Dio 48, 45.
3) Pun. 136.
4) 27, 11.
5) 43, 50.
6) XVII 3, 15.

Digitized by Google

Plutarch[1]) und Pausanias[2]) nennen Cäsar als Gründer ohne jede Zeitbestimmung. Aus diesen Zeugnissen erhellt, dass die Aussendung der Kolonie unmittelbar nach Cäsars Tode stattgefunden hat. Die Angabe Appians, dass Oktavian die Kolonisation im Jahre 44 geleitet habe, muss ein Irrtum sein; damals war dieser ja noch Privatmann. Es scheint eine Verwechslung mit der neuen Deduktion, die er im Jahre 29 v. Chr. vorgenommen hat, vorzuliegen. Appian gibt die Zahl der Kolonisten auf 3000 an, dazu seien dann noch „περίοικοι", d. h. Einheimische, gekommen. Man wird hierbei an die Nachkommen der Ansiedler des Jahres 123 v. Chr., vor allem aber an die Peregrinen, die in der Umgegend wohnten, denken; ob sich die überlieferte Zahl auf die cäsarische oder die augustische Deduktion bezieht, lässt sich bei der Verwirrung des appianischen Berichts nicht mit Sicherheit entscheiden. Das Karthago Cäsars war keine Veteranenkolonie, die Hauptmasse der Ansiedler war aus dem römischen Proletariat genommen.[3]) Zum grossen Teil wird er hier wie in Korinth und überhaupt in den ausseritalischen Gründungen Freigelassene angesiedelt haben[4]), denen infolgedessen auch die Ämter zugänglich waren. So kennen wir aus den ersten Zeiten der Kolonie einen Freigelassenen, der die Ädilität und eine *praefectura i. d.* bekleidet hat; er ist dann nach Clupea verzogen, gewiss weil in Karthago nach der augustischen Neugründung die Stellung der Freigelassenen erheblich beeinträchtigt war; hier hat er noch zweimal den Duovirat bekleidet, was darauf hinweist, dass auch in Clupea eine cäsarische Kolonie war. In Formiae, wohin er im Alter übersiedelte, konnte er nur Augustale werden. Aus dieser Stadt stammt seine für unsere weitere Untersuchung höchst wichtige Inschrift[5]), die ich gleich hier ausschreiben will: *M. Caelius M. l. Phileros*

1) Caes. 57.
2) II 1, 2.
3) Strabo XVII 3. 15.
4) Mommsen Eph. ep. II S. 132 f.
5) CILX 6104.



Digitized by Google

*accens(us) T. Sexti imp(eratoris) in Africa*[1]*); — Carthag(ine) aed(ilis), praef(ectus) i(ure) d(icundo) vectig(alibus) quing(uennalibus) locand(is) in castell(is) LXXXIII, aedem Tell(uris) s(ua) p(ecunia) fec(it); — II vir Clupiae bis; — Formis August(alis) aedem Nept(uni) lapid(ibus) varis s. p. ornav(it). — Fresidiae N. l. Florae uxori viro obseq(uentissimae), Q. Octavio (mulieris) l. Antimacho karo amico.*

Die Anfänge der Kolonie waren nicht glücklich; sie hatte viel unter den Wirren der Bürgerkriege zu leiden. Tertullian[2]) zählt ihre Heimsuchungen auf und redet dabei von *trinae Pompei aracs*; dem Zusammenhang nach kann nur Sextus Pompeius gemeint sein. Dieser muss also während seiner Seeherrschaft auch Karthago einen Besuch abgestattet und die cäsarischen Kolonisten nicht allzu glimpflich behandelt haben. Es war damals noch eine offene Stadt, erst im Jahre 35, unter Oktavians Herrschaft, wurde mit dem Mauerbau begonnen.[3]) Sodann lesen wir von *violenta ludibria*, die Lepidus der Stadt zugefügt hat; Cassius Dio[4]) bringt dieses Ereignis in Verbindung mit der augustischen Neukolonisation: τὴν Καρχηδόνα ἐπαπώκισεν, ὅτι ὁ Λέπιδος μέρος τι αὐτῆς ἠρημώκει καὶ διὰ τοῦτο τὰ δίκαια τῆς ἀποικίας σφῶν λελυκέναι ἐδόκει. Worin die Vergewaltigung der Kolonie bestand, wissen wir nicht genau. Gardthausen[5]) meint, Lepidus habe viele der Veteranen in seine Legionen eingereiht; aber wir haben ja gesehen, dass Karthago keine Militärkolonie war. Das Wahrscheinlichste ist noch, dass Lepidus einen Teil der Bürgerschaft, der sich irgendwie in dem Bürgerkriege kompromittiert hatte, hinschlachten liess. Bei der neuen Deduktion werden wohl hauptsächlich ausgediente Soldaten angesiedelt sein, gleichwie in den übrigen Kolonien, die von Augustus nach der Schlacht bei Actium geschaffen wurden.

---

1) Pallu de Lessert, Fastes I 1 S. 57. 61.
2) de pallio 1.
3) S. unten S. 21.
4) 52. 43.
5) Augustus I 2 S. 703.

Digitized by Google

Das Bild, das wir bisher von den Anfängen des römischen Karthago gewonnen haben, scheinen nun die Münzen zerstören zu wollen. Wir haben karthagische Münzen aus cäsarisch-augustischer Zeit[1]), auf denen die alten punischen Sufeten vorkommen. Es handelt sich um zwei nah verwandte Prägungen: der Avers zeigt zwei bartlose Köpfe — bei der einen Art erscheint das eine Porträt als Brustbild; auf den Schultern ist das Gewand, wohl die Toga, zu erkennen — und die Umschrift ARISTO · MVTVMBAL · RICOCE · SVF; auf dem Revers ist ein Tempel dargestellt, in dessen Giebelfeld ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln erscheint, die Umschrift lautet: KAR — VENERIS. Was bedeuten die drei oder, wie Mommsen[2]) will, zwei Sufeten auf den Münzen des römischen Karthago? Dass sie erst nach dem Jahre 44 v. Chr. geschlagen sind und nicht, wie Tissot[3]) meint, in der Zeit zwischen 122 und 44, ist ja ganz sicher; vor 44 gab es keine Stadt Karthago. Mommsen[4]) glaubt, Karthago sei zunächst als punische Stadt wiederhergestellt, dann aber bald entweder von dem Diktator selbst oder auf Grund seiner Anordnungen von den Triumvirn in eine Bürgerkolonie umgewandelt worden. Wilmanns[5]) vertritt die Ansicht, es habe als römische Kolonie bis zum Jahre 29 v. Chr. unter Sufeten gestanden und erst durch Augustus die übliche Kolonialverfassung erhalten. Dieser Meinung ist auch Kornemann[6]); und er schliesst daraus, dass an der Spitze der Kolonie die alten Sufeten stehen und auf den Münzen das Astarte-Venusheiligtum als Wahrzeichen der Stadt erscheint, dass in der cäsarischen Gründung das peregrine Element das römische bei weitem überwogen habe, indem die Einheimischen das römische Bürgerrecht erhalten hätten und gleichberechtigt neben die Kolonisten getreten

1) Müller, Numismatique de l'ancienne Afrique II S. 149. Nr. 319. 320.
2) R. G. V S. 645. Anm. 2.
3) Géographie comparée de la prov. rom. d'Afr. I S. 636.
4) R. G. V S. 645. 647.
5) CIL VIII S. 133.
6) Philologus 1901 S. 418.



Digitized by Google

seien. Dies würde allerdings die cäsarische Politik als äusserst liberal charakterisieren! Aber es ist zunächst geradezu unbegreiflich, wie in einer römischen Bürgerkolonie die Peregrinen eine solche Rolle spielen konnten, dass in einem Jahre das höchste Amt ganz in ihren Händen war; auf den Amtstitel will ich gar nicht viel Gewicht legen. Zudem sind die Sufeten, wie die Namen deutlich zeigen, nicht einmal römische Bürger. Die Münzen können also, wie ja auch Mommsen richtig bemerkt hat, nur einer punischen Gemeinde in Karthago angehören, einer Freistadt.

Aber diese Freistadt ist nicht, wie Mommsen meint, der römischen Kolonie vorangegangen, sie ist erst von Augustus geschaffen worden. Eine bisher nicht beachtete Stelle der Consularia Constantinopolitana[1]) datiert die Gründung in das Jahr 28 v. Chr.: *Octaviano VI et Agrippa. his conss. Cartago libertatem a populo Romano recepit.* In den Fasti Vindobonenses priores[2]) ist sogar der Gründungstag angegeben: *Octaviano VI et Agrippa. his consul. Chartago restituta est idus Iulias.* Ein solches Nebeneinander von Kolonie und Freistadt kennen wir schon aus zwei anderen Gründungen des Augustus, aus Patrae[3]) und aus Actium.[4])

Über das weitere Schicksal der Freistadt gibt uns die schon mehrmals zitierte Tertullianstelle Aufschluss. Es heisst da: *vobis vero* (den Karthagern im Gegensatz zu den Bürgern Uticas) *post iniuriae beneficium, ut senium, non fastigium exemptis, post Gracchi obscena omina et Lepidi violenta ludibria, post trinas Pompei aras et longas Caesaris moras, ubi moenia Statilius Taurus imposuit, sollemnia Sentius Saturninus enarravit, cum concordia iuvat, toga oblata est.* Nach der Zerstörung im Jahre 146 v. Chr., welche die Stadt

1) Chronica minora ed. Mommsen I S. 217.

2) ebd. S. 276.

3) Henze, De civitatibus liberis, quae fuerunt in provinciis populi Romani. Diss. Berol. 1892 S. 12 ff.

4) Plinius n. h. IV 5: *colonia Augusti Actium cum templo Apollinis nobili ac civitate libera Nicopolitana.*

Digitized by Google

gütig vor dem Altern bewahrt und für künftige Grösse aufgespart hat, nach den Tagen des Gracchus, des Lepidus und Pompeius, nach dem langen Zaudern des Kaisers, als Statilius Taurus den Bau der Mauern begonnen, Sentius Saturninus sie feierlich eingeweiht hatte, haben die Karthager, als Friede und Eintracht lacht, die Toga erhalten. Die Karthager, von denen Tertullian spricht, waren natürlich nicht die römischen Kolonisten, sondern die Bürger der punischen Freistadt. Augustus selbst hat ihnen also noch die Toga, d. h. das römische Bürgerrecht, verliehen.[1]) Ob die Freistadt zunächst als *municipium c. R.* neben der Kolonie fortbestanden hat, oder ob sie mit ihr verschmolzen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls war nun die *concordia*[2]) zwischen den beiden Gemeinden hergestellt, die vorher durch die nachbarlichen Reibereien oft genug gestört sein wird. Ein besonderer Zankapfel ist sicherlich eben das gewesen, was Tertullian so recht breit ausmalt: der Mauerbau. Im Jahre 35 v. Chr. hat Statilius Taurus den Grundstein gelegt, etwa 14 v. Chr. Sentius Saturninus den Bau beendet.[3]) Zu Anfang konnte es sich natürlich nur um die

1) Für das Cognomen *Colonia Alexandria Commoda Togata*, das Commodus Karthago verliehen haben soll, finde ich bei Jung, Die romanischen Landschaften des röm. Reichs S. 126, gar keinen Beleg und bei Tissot, Géogr. comp. I S. 642, einen falschen; ich weiss daher nicht, wodurch er beglaubigt ist.

2) In ähnlichem Sinne wird das Wort gebraucht in den Inschriften Dessau 6843 (Thamugadi) *Concordiae populi et ordinis* und 6854 (Cirta, 224 n. Chr.) *Concordiae coloniarum Cirtensium sacrum.*

3) Statilius Taurus war Prokonsul in den Jahren 35/34; siehe Pallu de Lessert, Fastes I 1 S. 63. Sentius Saturninus ist wohl mit C. Sentius Saturninus, dem Konsul des Jahres 19 v. Chr., zu identifizieren; er konnte dann etwa 14 v. Chr. die Verwaltung der Provinz übernehmen; siehe Fastes I 1 S. 75. Dass sich das *sollemnia enarrare* auf die Einweihung des Mauerbaues bezieht, hat schon Pallu de Lessert (Fastes I 1 S. 63) richtig bemerkt. Völlig verfehlt ist die Ansicht Tissots (Géographie comparée I S. 836), der die Worte auf die Einweihung der römischen Kolonie bezieht und diese infolgedessen in das Jahr 14 v. Chr. datiert. — Die Ausgrabungen A. L. Delattres haben gezeigt, dass an der Befestigung der Stadt wirklich bis zum Jahre 14 v. Chr. gebaut worden ist. Am Abhange der Byrsa ist eine sonderbare Konstruktion, *un mur à amphores*, aufgedeckt

Digitized by Google

Ummauerung der Kolonie handeln, aber nach dem Jahre 28 wird die Freistadt das Verlangen gestellt haben, mit in den Mauerring eingeschlossen zu werden. Diese Verhandlungen haben vielleicht die Vollendung der Mauern solange hinausgeschoben. Schliesslich sind die Punier unterlegen: die Freistadt und damit wohl der grössere Teil Karthagos blieb eine offene Stadt. Das sehen wir aus der Bitterkeit, mit der Tertullian, in dessen Zeit man die Schutzlosigkeit wohl schon schmerzlich empfand, von dem Mauerbau redet. Ein spätes Zeugnis bestätigt unsere Ansicht. In einer gallischen Chronik[1]) ist zum Jahre 425 vermerkt: *muro Carthago circumdata, quae ex tempore, quo vetus illa destructa est, sanctione Romanorum, ne rebellioni esset munimentum, muris non est permissa vallari.*

Das cäsarische Karthago war also eine Bürgerkolonie wie andere mehr; die liberale Glorie, mit der man es umgeben hat, muss schwinden. Appian trifft das Richtige mit seiner Erzählung von dem jammernden Heere, das Cäsar im Traum erschienen sei und die Anregung zur Kolonisation Karthagos gegeben habe. Nicht eine fernschauende Reichspolitik, sondern die Zwecke des Augenblicks haben die Stadt neu auferstehen lassen: der brach liegende Boden bot sich dar zur Versorgung des städtischen Proletariats, das nach Brot schrie, und für das der Acker Italiens dem Diktator zu kostbar war. Dazu kam wohl bestimmend hinzu der Ruhm, den es brachte, an C. Gracchus anzuknüpfen, der Gedanke, von der Nachwelt als Neugründer der altberühmten Stadt gefeiert zu werden, und der Zufall, dass, als Cäsar die Trümmer Karthagos sah, gerade 100 Jahre seit der Zerstörung vergangen waren.

---

worden, welche durch die Stempel der eingebauten Tonfässer — es kommen Konsulate aus den Jahren 43 bis 15 v. Chr. vor — etwa in die Zeit zwischen dem Prokonsulat des Taurus und dem des Saturninus datiert wird. Die Mauer bildete, wie Delattre so freundlich war, mir brieflich zu versichern, einen Teil der Befestigung der Burg. Vgl. Delattres Berichte: Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions 1893 S. 152 ff. und Bulletin archéologique du Comité 1894 S. 90 ff. (mit einer Abbildung der Mauer).

1) Chronica Gallica a. 511. Chronica minora ed. Mommsen I S. 658.

Digitized by Google

Augustus hat das Ansehen der Freigelassenenkolonie durch die Ansiedlung seiner Veteranen zu erhöhen gesucht. Seine Regierung hat auch die Hebung der Peregrinen sich zur Aufgabe gestellt: die punische Gemeinde hat die *libertas* und dann gar die *civitas Romana* erhalten. — Das Bild, das Kornemann von dem Karthago des Cäsar und des Augustus entworfen hat, verkehrt sich in sein Gegenteil.

### 3. Augustus als Quelle der plinianischen Darstellung der Provinz Africa.

In der neugeschaffenen Provinz Numidien überliess Cäsar die Stadt Cirta mit einem grossen Gebiet dem P. Sittius, der ihn im Verein mit Bocchus bei der Niederwerfung Jubas wirksam unterstützt hatte.[1]) Jener war ein Genosse des Catilina gewesen; nach dem Misslingen des Staatsstreichs hatte er sich nach Africa gewandt und hier in den Kämpfen der einheimischen Könige mit seinen Scharen als Condottiere eine grosse Rolle gespielt. Er siedelte nun seine Truppen in Cirta, Mileu und den Küstenstädten Chullu und Rusicade an. Die Peregrinen in seinem Heere erhielten, wie die grosse Zahl der *Sittii*, die wir in dieser Gegend finden, lehrt, das römische Bürgerrecht[2]); seine Gründung[3]) wurde als Bürgerkolonie betrachtet. Sobald die Inschriften zahlreicher werden, etwa seit trajanischer Zeit, begegnen uns häufig die *IIII coloniae Cirtenses*. Sie bilden einen Verband; die *colonia Julia Juvenalis Honoris et Virtutis Cirta*[4]) ist der Hauptort, dem die drei andern Kolonien kontribuiert sind.[5])

1) Vgl. Mommsen Hermes I S. 47 ff. „Die Stadtverfassung Cirtas und der cirtensischen Kolonien" und CIL VIII S. 618 f. — Mommsens Ansicht, Cirta sei 46 v. Chr. im Gebiet des Bocchus als unabhängige römische Kolonie konstituiert worden, ist wohl unbegründet. Cirta hat sicherlich von Anfang an zur Provinz gehört.

2) Siehe CIL VIII S. 1014 f.

3) Der Gründer der Stadt hatte in später Zeit noch einen Kult; vgl. Rev. archéol. 1894 23 S. 422: *sacerdos loci secundi templi Sittianae.*

4) Dessau 6857.

5) Dessau 6864.

Digitized by Google

Nun bezeichnet aber Plinius nur Cirta als *colonia*, Chullu und Rusicade — Mileu fehlt bei ihm — einfach als *oppida*. Es liegt deshalb nahe, die Konstituierung dieser Kolonien in spätere Zeit zu setzen. Aber dieser Annahme bereiten die *cognomina* erhebliche Schwierigkeiten: *colonia Veneria Rusicade, colonia Sarnensis Mileu, colonia Minervia Chullu.*[1]) Das sind „Benennungen, wie die Kolonien der römischen Republik sie zu führen pflegen, wie sie aber in der Kaiserzeit in dieser strengen Weise sonst unerhört sind", bemerkt Mommsen[2]), der auch darauf hinweist, dass das von dem in Nuceria, der Heimat des Sittius, göttlich verehrten Flusse Sarnus abgeleitete *cognomen* von Mileu aufs engste mit der sittianischen Kolonisation verknüpft ist.[3]) Trotzdem glaubt er, weil Plinius die Kolonialqualität der Städte nicht erwähnt, ihre Verleihung erst in die Kaiserzeit setzen zu müssen.[4]) Doch dies ist nicht der einzige Fall, in dem die Darstellung des Plinius unvollständig zu sein scheint oder gar im Widerspruch zu der sonstigen Überlieferung steht. Hippo Regius nennt sich auf einem Grenzstein[5]) *munic(ipium) Aug(ustum) Hipp(o) Reg(ius);* es ist also von Augustus zur römischen Bürgerstadt erhoben worden. Bei Plinius[6]) fehlt jeder Vermerk über seine Rechtsstellung. Simitthus bezeichnet er[7]) als *oppidum civium Romanorum*, aber auf Inschriften[8]), die der späteren Zeit angehören, erscheint die Stadt als Kolonie, und der Titel *colonia Julia Augusta Numidica Simitthensium* lehrt, dass die Kolonisation auf Augustus zurückgeht. Ähnlich verhält es sich mit Assuras und Thabraca, Plinius zählt sie zu den *oppida c. R.*[9]); aber eine Inschrift[10])

1) Dessau 6863, 6863a.
2) Hermes I S. 67.
3) ebda. 54.
4) CIL VIII S. 618. Hermes I S. 54.
5) Revue archéol. 1898 32 S. 463.
6) V 22.
7) V 29.
8) Dessau 6823.
9) V 29. 22.
10) CILVIII. 1798.

Digitized by Google

aus severischer Zeit nennt Assuras *colonia Julia*, und Thabraca heisst auf dem eben zitierten Grenzstein *col. V. P. Jul. Thabracenorum*. Man ist zunächst versucht, diesen Widerspruch durch die Annahme zu beseitigen, die Städte seien einst *municipia Julia* gewesen und hätten, als sie in der späteren Kaiserzeit zu Kolonien erhoben wurden, das alte *cognomen* beibehalten.[1]) Wunderbar bliebe dann aber das Fehlen eines zweiten, das an den Kaiser erinnerte, dem die Stadt die Rangerhöhung verdankte. Und vor allem widerspricht dieser Annahme das *V. P.* in dem Titel von Thabraca. Es ist etwa aufzulösen *col(onia) V(irtutis) P(ietatis) Jul(iae)* oder *col. V(ictrix) P(ia) Jul(ia)*, und das ist eine Namengebung, die wir fast nur bei Kolonien finden. Bei Hippo Diarrhytus und Karpis vermerkt Plinius gar nichts über die Rechtsstellung, Curubis, Neapolis und Thysdrus nennt er *oppida libera*, und später begegnen uns alle diese Städte als *coloniae Juliae*.[2]) Ausser diesem recht schwerwiegenden Widerspruch ist bei Hippo Diarrhytus wohl auch noch eine Nachlässigkeit des Plinius festzustellen; denn dort ist, wie die Münzen[3]) lehren, von der Zeit des Augustus bis zu der des Clodius Albinus eine Freistadt gewesen. Ferner mussten wir Clupea, wo der Freigelassene Phileros zweimal den Duovirat bekleiden konnte, als cäsarische Kolonie ansehen[4]); bei Plinius[5]) erscheint es als *oppidum liberum*.

Bei dieser Summe von Ungenauigkeiten und von Widersprüchen, die zwischen der plinianischen Darstellung und der sonstigen Überlieferung auftauchen, müssen wir uns zunächst über die Quellen des Plinius Klarheit zu verschaffen suchen. Wir haben bei der Behandlung von Numidien

1) Kornemann Philol. 1901 S. 419.

2) Die Belege hat Kornemann S. 413 zusammengestellt.

3) Müller, Numismatique de l'ancienne Afrique II S. 167 f. Nr. 374. 375. 379.

4) Siehe S. 17.

5) V 24.

Digitized by Google

schon eine kennen gelernt und dabei gesehen, wie er sich nicht damit begnügt, seine Vorlage auszuschreiben, sondern eifrig Fremdes in sie hineinarbeitet. Da Mela dieselbe Quelle geistloser abgeschrieben hat, gewinnen wir durch die Vergleichung seiner Darstellung mit der des Plinius ein ziemlich gutes Bild von ihrem Charakter. Sie bot in geographischer Anordnung — meist dem Laufe der Küste folgend — die Vorgebirge, Flüsse, Länder und Städte *additis quae in natura regionum incolarumque memoranda sunt*. So waren oft historische Notizen eingeflochten, z. B. über die Geschichte hervorragender Städte. Von Cirta sagt Mela[1]: *Cirta procul a mari, nunc Sittianorum colonia, quondam regum domus et cum Syphacis foret opulentissima.* Von den Nebenkolonien bezeichnet er Rusicade, die einzige, die er erwähnt, als *oppidum*. Plinius[2]) hat *oppida Cullu et Rusiccade et ab eo XLVIIII m. passuum in mediterraneo colonia Cirta Sittianorum cognomine.* Bei ihm ist das *Sittianorum* irrtümlich zum *cognomen* der Kolonie geworden; weshalb die Notiz über den Syphax fehlt, haben wir schon gesehen.[3]) Auch bei Karthago stand in der Quelle, dass dort eine römische Kolonie war.[4]) Im allgemeinen waren die Städte ohne jede Angabe ihrer rechtlichen Stellung als *oppida*, d. h. als städtische Siedlungen bezeichnet. Dieser Quelle ist Plinius in den §§ 22—28 gefolgt, doch hat er Angaben über die Rechtsverhältnisse der Städte anderswoher hinzugefügt. In den §§ 29 und 30 benutzt er dann eine Darstellung, von der sich in der Chorographie Melas keine Spur zeigt. Es ist kein geographisches Werk; die Städte der Provinz werden in alphabetischer Anordnung aufgeführt ohne Angabe der Lage. So konnte es dem Plinius widerfahren, dass er die Küstenstadt Achulla, die er in der Choro-

1) I 30.

2) V 22.

3) S. 14.

4) Mela I 34. Plin. V 24. Melas Worte *olim imperii eius* (sc. populi R.) *pertinax aemula* bringt Plinius V 76: *illa Romani imperii aemula terrarumque orbis avida Carthagine.* Der Ausdruck stammt aus Sallust b. Cat. 10. 1.

Digitized by Google

graphie wohl nicht verzeichnet fand — bei Mela fehlt sie — unter die Binnenstädte versetzte.[1]) Diese Quelle enthielt genaue Angaben über die Rechtsverhältnisse der Städte; wir können wohl annehmen, dass aus ihr Plinius die Zusätze in den §§ 22—28 gemacht hat.

Man hat längst erkannt, dass diese alphabetischen Reihen, die auch in der Beschreibung anderer Provinzen und Italiens erhalten sind, auf ein Werk des Augustus zurückgehen. Ich kann auf die Untersuchungen von Cuntz[2]) verweisen. Es ergibt sich aus dem Vergleich dieser Provinziallisten mit denen von Italien, für die Plinius den Augustus als Verfasser nennt. Nun fehlt dieser allerdings in dem Verzeichnis der Quellenschriftsteller des 5. Buches. Cuntz[3]) erklärt dies durch die Annahme, dass die hier benutzten Teile der augustischen Publikation von Agrippa verfasst und deshalb nur dieser von Plinius in den *auctores*-Listen zitiert worden sei. Ich muss die Erledigung dieser Frage bis zum Schluss meiner Untersuchung verschieben.

Neuerdings hat Schweder in mehreren Aufsätzen „über die Weltkarte und Chorographie des Kaisers Augustus“[4]) die Ansicht zu begründen versucht, die Darstellung des Plinius und Mela gehe auf eine einzige Quelle zurück, und diese sei eine Chorographie gewesen, die Augustus als Text zu der agrippischen Weltkarte publiziert habe. Dieser Versuch ist völlig missglückt. Hier genügt es zur Widerlegung folgendes anzuführen: gerade das, was sich als augustisch nachweisen lässt, die alphabetischen Listen mit den ethnischen Namensformen und die genauen Angaben über die Rechtsverhältnisse der Städte und Völker, fehlt in der durch Vergleichung des Mela und Plinius zu rekonstruierenden Chorographie gänzlich; zudem zeigen eben die Irrtümer und Nach-

---

1) V 30.

2) De Augusto Plinii geographicorum auctore. Diss. Bonn 1888 und Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. 17. 1890 S. 475 ff.

3) Jahrb. S. 524 f.

4) Philologus 1895 S. 319. 528. 1897 S. 130.

Digitized by Google

lässigkeiten in der plinianischen Darstellung[1]) deutlich, dass wir eine Verarbeitung mehrerer Quellen vor uns haben.

Die plinianischen Exzerpte stellen sich als eine ordnende Bearbeitung der augustischen Publikation dar. Im Original waren die Städte der verschiedenen Rechtsstellungen nebeneinander in derselben alphabetischen Reihe aufgeführt; das zeigt uns eine erfreuliche Nachlässigkeit des Plinius bei seiner Darstellung der zweiten Region Italiens. Hier kehrt die Kolonie Venusia, die unter Umänderung des Ethnikon in den Stadtnamen schon III § 104 genannt war, in der alphabetischen Liste (§ 105) noch einmal wieder; Plinius hat vergessen den Namen zu tilgen.[2]) Wir können also wohl annehmen, dass auch in den übrigen Regionen und in den Provinzen die Zusammenstellung der *coloniae, oppida civium Romanorum* usw. auf Plinius zurückgeht. Sein Eigentum werden dann wohl auch die Zahlen bei den einzelnen Rechtskategorien sein, das Zählen war ja seine Spezialität.[3])

Nun finden einige der Rätsel, welche die plinianische Darstellung bot, ihre Lösung. Wenn wir nicht gerade annehmen, dass die augustische Publikation dem letzten Lebensjahre des Kaisers angehöre, so bleibt ja die Möglichkeit, dass die Gründung der Kolonie in Simitthus und des Munizipium in Hippo Regius erst nach ihrer Herausgabe erfolgt ist. Aber die anderen Schwierigkeiten, die wir dargelegt haben, werden noch viel grösser, da wir nun einen Widerspruch zwischen den doch schwerlich ungenauen oder unrichtigen Angaben des Augustus und der sonstigen Überlieferung konstatieren müssen. Warum sagte Augustus nichts über die Rechtsstellung von Chullu und Rusicade, von Karpis

1) Ich wies auf die Aufzählung Achollas unter den Binnenstädten hin. Ein ähnlicher Irrtum ist dem Plinius bei dem bithynischen Apamea untergelaufen: Cuntz Jahrb. S. 505. Bezeichnend ist die Verwechslung der beiden sizilischen Thermae: Cuntz de Augusto S. 37.

2) Vgl. Bormann, Bemerkungen zum schriftl. Nachlass des Kaisers Augustus. Progr. Marburg 1884 S. 36 f.

3) Ich erinnere an die *summae* in den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Bücher.

Digitized by Google

und Hippo Diarrhytus, warum erscheinen bei ihm die *coloniae Juliae* als *oppida civium R.* oder gar als *oppida libera?*

Abgesehen von den cirtensischen Kolonien könnte man auch hier zunächst annehmen, die Koloniegründungen stammten aus der Zeit nach der Abfassung des augustischen Werkes. Der *terminus ante quem* für die Deduzierung der *coloniae Juliae* ist das Jahr 27 v. Chr., wären sie erst später ausgeführt, so würde kaum der Augustustitel in ihrem *cognomen* fehlen. Für die Datierung der Listen sind die einzigen festen Punkte, dass Utica[1]) als Munizipium und Uthina[2]) als Kolonie erscheint. Den Uticensern wurde das Bürgerrecht im Jahre 36 v. Chr. verliehen[3]), und die Kolonisation von Uthina[4]) ist wahrscheinlich in das Jahr 29 zu setzen. Wenn Cuntz[5]) als weiteren *terminus post quem* das Jahr 25 v. Chr. gewonnen hat, weil damals erst die Vereinigung Numidiens mit der alten Provinz, welche die Liste voraussetzt, stattgefunden habe, so ist das durch unsere Untersuchung der Provinzialgeschichte hinfällig geworden. Es wäre also möglich, die Angaben des Augustus auf die Zeit bis 29 v. Chr. zu beziehen und die Deduktion der *coloniae Juliae* in die beiden folgenden Jahre zu verlegen. Aber Clupea war ja höchstwahrscheinlich eine cäsarische Kolonie; bei Curubis können wir es mit Bestimmtheit nachweisen, denn hier finden wir schon im Jahre 45 v. Chr. einen Duovir und zwar einen Freigelassenen.[6]) Höchstwahrscheinlich werden also auch die übrigen *coloniae Juliae* dem Diktator Cäsar ihren Ursprung verdanken.

Für Curubis, Clupea, Hippo Diarrhytus, Thysdrus, Karpis und Neapolis hat Kornemann[7]) die Widersprüche der

1) n. h. V 24.

2) n. h. V 29.

3) Cass. Dio 49. 16.

4) Kornemann Philol. 1901 S. 411.

5) de Augusto S. 45.

6) CILVIII 977. Die folgende Inschrift aus dem Jahre 20 v. Chr. nennt drei Beamte aus dem Libertinenstande.

7) Kornemann hat seine Ansicht zunächst in dem Artikel „coloniae" bei Pauly-Wissowa IV 1 Sp. 533—535 und dann in dem oft genannten Philologusaufsatz S. 413 ff. dargelegt.

Digitized by Google

Überlieferung auf folgende Weise zu lösen versucht. Er glaubt, diese Städte seien *castella* von Karthago gewesen, „denen Cäsar möglicherweise unter Verleihung eines höheren, wohl des latinischen Rechts den Titel von *coloniae (Juliae)*" verliehen habe. Augustus habe das Verhältnis dieser peregrinen Gemeinden zu Karthago gelöst, ihnen den Kolonietitel genommen und sie als *oppida libera* konstituiert. Später habe dann Claudius die Gemeinden unter Belassung der Selbständigkeit wieder zu Kolonien erhoben.

Die schon angeführte Inschrift aus Curubis[1]) berichtet dass im Jahre 45 v. Chr. ein Duovir die Stadt mit einer Mauer umgeben hat: *murum oppidi totum ex saxo quadrato aedificandum coer(avit).* Aus diesem Text folgert Kornemann, dass die Stadt „rechtlich ein *oppidum* oder ein *castellum*, d. h. eine befestigte Ortschaft ohne Selbstverwaltung"[2]) war. So darf man aber das Wort *oppidum* nicht interpretieren. Es besagt gar nichts über die rechtliche Stellung einer Stadt, sondern bezeichnet die Stadt im engeren Sinne, die städtische Siedelung. Es gibt also *oppida* sowohl im Gebiet der *coloniae* als der *municipia* und der *oppida libera.* Ich will einige bezeichnende Stellen aus der lex municipii Tarentini und der lex coloniae Genetivae ausschreiben: lex m. Tar. 27: *in o[pp]ido Tarentei aut intra eius muni[cipi] fineis.* 32: *in oppido quod eius municipi e[r]it;* lex col. Gen. 73: *ne quis intra fines oppidi coloni(ae)ve,* 75. 76: *in oppido colon(iae) Jul(iae).* Damit wird das Hauptargument, das Kornemann für die Unselbständigkeit der Kolonien anzuführen weiss, hinfällig.

Wenn in Curubis und Clupea Freigelassene die städtischen Ämter bekleiden konnten, so sahen wir darin ein sicheres Zeugnis für die cäsarische Deduktion. Kornemann will diese Beamten als karthagische Bürger auffassen, die von Karthago aus als Präfekten in die attribuierten Titularkolonien gesandt seien, — die *duoviri* und *aediles* seien den *praefecti i. d.* der *castella*, die wir aus der Philerosinschrift kennen,

1) VIII 977.

2) Pauly-Wissowa Sp. 534.

Digitized by Google

gleichzusetzen; man habe nur bei den Kolonien für diese Beamten einen vornehmeren Titel gewählt. So soll der Duovirat, den Phileros zweimal in Clupea bekleidet hat, ein karthagisches Amt sein, seiner *praefectura i. d.* ungefähr gleichwertig. Aber das *aedem Telluris s. p. fec.* schliesst doch des Phileros karthagische Laufbahn gar zu deutlich von dem Lebensabschnitt, den er in Clupea verbracht hat, ab! Die Wesensgleichheit dieser *duoviri* mit den *praefecti i. d.* erschliesst Kornemann daraus, dass sie in Curubis zweimal in der Einzahl erscheinen. Wenn in der Mauerbauinschrift des Jahres 45 v. Chr. nur ein *duovir*[1]) genannt wird, so ist das nicht gerade wunderbar, aber im Jahre 20 v. Chr. wird allerdings nach einem *duovir quinquennalis* datiert. Ich vermag diese Abnormität nicht zu erklären; möglicherweise ahmte man den *consul sine collega* des Jahres 45, in welchem die Kolonie Curubis wohl gegründet wurde, auf diese Weise nach. Jedenfalls darf man hieraus noch nicht die Schlüsse ziehen, zu denen Kornemann hinneigt. Aber für Thysdrus glaubt er sogar einen *praefectus i. d.* gefunden zu haben. Es handelt sich um eine Inschrift des zweiten oder dritten Jahrhunderts aus Thamugadi[2]): *Dianae Aug(ustae) P. Julius Liberalis sacerdot[a]lis p(rovinciae) A(fricae), II vir] II et qq., p. i. d. in col. Thysdritana, f(lamen) p(erpetuus), nomine filiarum suarum Juliarum dedit idemq(ue) dedic(avit) d. d.* Liberalis setzt die Inschrift als *flamen perpetuus* von Thamugadi, er hat das *sacerdotium* der Provinz bekleidet und ist in der Kolonie Thysdrus zweimal *duovir*, ausserdem *quinquennalis* und *praef. i. d.* gewesen. Kornemann fasst die *praefectura* als karthagisches Amt auf; Liberalis sei ja als Provinzialpriester mit Karthago in Berührung gekommen!

Schliesslich weiss Kornemann noch ein literarisches Zeugnis für seine Theorie, dass die *coloniae Juliae* Karthago attribuiert gewesen seien, anzuführen.[3]) Strabo[4]) sagt von

1) Auf dem Stein steht deutlich DVO · VIR · V̄. Die Auflösung ist zweifelhaft.

2) Dessau 6840.

3) Pauly-Wissowa Sp. 535.

4) XVII 3, 16.

Digitized by Google

mehreren Städten, unter denen er auch Clupea und Neapolis nennt: συγκατεσπάσθησαν δὲ τῇ Καρχηδονίᾳ ὑπὸ Ῥωμαίων αἱ πόλεις αὗται. Aber hier ist nur davon die Rede, dass diese Städte im Jahre 146 v. Chr. das Schicksal Karthagos teilten und zerstört wurden, und nicht von ihrer Vereinigung mit Karthago in cäsarischer Zeit.

Kornemanns Versuch, die Widersprüche in der Überlieferung zu lösen, ist also gänzlich missglückt. Damit sind auch all die kühnen Folgerungen, die er auf seiner Auffassung der africanischen Stadtgeschichte aufgebaut hat, hinfällig.

Wir haben gesehen, dass die *coloniae Juliae* regelrechte römische Bürgerkolonien Cäsars sind. Wenn nun Plinius — um nur die grösste Schwierigkeit hervorzuheben — einige dieser Städte als *oppida libera* bezeichnet, und die Münzen für Hippo Diarrhytus, über das er allerdings nichts aussagt, wirklich die Existenz einer Freistadt bezeugen, so bleibt nur die Annahme übrig, dass hier zwei Gemeinden nebeneinander bestanden, ganz wie wir es in Karthago gefunden haben. Für Curubis, Neapolis und Hippo Diarrhytus hat dies schon Henze[1]) behauptet, doch ohne die ganze Schwierigkeit des Problems, das die Überlieferung bietet, erkannt zu haben. Denn nun entsteht die Frage, warum hat Plinius diese doppelte Rechtsstellung nicht vermerkt. Bei dem augustischen Actium nennt er doch neben der römischen Kolonie die griechische Freistadt Nicopolis.[2]) Man wird nicht eine konsequente Nachlässigkeit des Plinius annehmen wollen; offenbar hat er bei Augustus nichts über die *coloniae Juliae* gefunden.

Bei der Beschreibung Italiens erklärt Plinius[3]): *nunc ambitum eius urbesque enumerabimus, qua in re praefari necessarium est auctorem nos divum Augustum secuturos, discriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI,*

1) De civitatibus liberis S. 12 ff.
2) Siehe S. 20.
3) III 46.

Digitized by Google

*sed ordine eo qui littorum tractu fiet, urbium quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore exin parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata, quas ille in eo prodidit numero.* Plinius sagt klar und deutlich, dass er die Kolonien, die er bei Augustus findet, als solche bezeichnen will. Mommsen[1]) hat die Kolonieliste untersucht und gefunden, dass auch nachaugustische Gründungen vermerkt sind; aber dies ist nicht ganz sicher[2]), und wenn es stimmt, so bleibt die Möglichkeit, dass Plinius diese Notizen aus eigener Kenntnis hinzugefügt hat. Viel wichtiger ist das andere Ergebnis: es fehlen alle voraugustischen Kolonien. Mommsen fasst die *discriptio Italiae* als eine Statistik auf und hält es für unmöglich, dass Augustus die „Unschicklichkeit" begangen habe, in der Statistik nur seine Kolonien anzuführen — „die Statistik ist nicht geeignet zu direkter Kundgebung höfischer Gefühle". Er glaubt deshalb, Plinius habe die Angaben über die Kolonialqualität einer chronologischen Kolonieliste entnommen und alle voraugustischen ausgelassen, weil er darunter die römischen von den latinischen, welche ja zu seiner Zeit nun *municipia* waren, nicht habe unterscheiden können; aber eine solche kritische Überlegung würde ich dem Plinius nicht gern zutrauen.

Die Erklärung des Plinius in § 46 muss Mommsen folgendermassen interpretieren: „er sagt wohl, dass die von ihm als Kolonien angeführten Orte in der augustischen Liste, nicht aber, dass sie darin als Kolonien ständen". Mit Recht hat diese Auffassung keinen Anklang gefunden[3]), sie tut dem Wortlaut des Plinius zu sehr Zwang an. In einem späteren Aufsatze über „die Regionen Italiens"[4]) urteilt Mommsen nicht mehr so entschieden: „Dass allen Kolonien in der Liste der betreffende Vermerk zugefügt gewesen ist, schliessen die

1) Hermes XVIII S. 189 ff.

2) Cuntz, de Augusto S. 22.

3) Cuntz, S. 25. Bormann, Bemerkungen zu dem schriftl. Nachlass des Kaisers Augustus S. 34 f.

4) Festschrift für Kiepert. 1898 S. 101 Anm. 4.



Digitized by Google

plinianischen Angaben aus; vielleicht ist dies bei den augustischen der Fall gewesen. Ich habe die Frage offen gelassen, ob dies geschehen oder deren Hervorhebung von Plinius anderswoher entlehnt ist". Mir scheint diese Sonderbarkeit der augustischen *discriptio Italiae* unzweifelhaft festzustehen. Man hat Versuche gemacht, sie zu erklären.[1]) Wir brauchen zu ihnen nicht Stellung zu nehmen, weil uns die Betrachtung der africanischen Listen eine neue Problemstellung bietet.

In Africa kehrt ja dieselbe Einseitigkeit der augustischen Publikation wieder. Plinius kennt 6 Kolonien in der Provinz. Karthago war in der Chorographie als solche verzeichnet[2]), zudem galt es auch als augustische Gründung. Den Vermerk über die Kolonialqualität des cäsarischen Cirta hat er, wie wir gesehen haben, aus derselben Quelle übernommen.[3]) Diese bot ihm aber nichts über die Rechtsstellung der drei Nebenkolonien und ihr Verhältnis zu Cirta, und über diese cäsarischen Gründungen fand sich auch nichts bei Augustus. Sicca[4]) und Uthina[5]) sind augustische Schöpfungen; für Sicca bezeugt es die Inschrift *divo Augusto conditori Siccenses*[6]), für Uthina hat es Kornemann aus einer jüngst in Rom gefundenen Inschrift scharfsinnig geschlossen.[7]) Über die Gründungszeit von Thuburbo maius und Maxula[8]) ist nichts bekannt; wir werden sie nunmehr auch als augustische Kolonien ansehen. Insgesamt 11 cäsarische fehlen bei Plinius.

Wenn aber von den Kolonien nur diejenigen in dem Werk des Augustus gekennzeichnet waren, die der Kaiser

1) Bormann a. a. O. Cuntz S. 25.

2) S. 26.

3) S. 26 f.

4) Plin. V 22.

5) V 29.

6) Dessau 6773. CIL VIII 1632. 16367 heisst Sicca: *colonia Julia Veneria Cirta nova Sicca*, 1641 werden die Einwohner als *Cirthenses Siccenses* bezeichnet; welchen Umständen und Schicksalen die Stadt diesen Namen verdankte, wissen wir nicht. Vgl. Mommsen Hermes I S. 50.

7) Philol. 1901 S. 411 f.

8) n. h. V 29. 24.

Digitized by Google

*legantes Latinitate vel civitate donavit.* Latinisches Recht hat die alte Freistadt Uzalis erhalten.[1]) Ganz umsonst fielen den beiden Städten diese Gaben natürlich nicht in den Schoss. Sie verloren die *libertas* und vor allem die *immunitas*[2]); aber das römische Bürgerrecht oder der Zugang zu ihm war damit nicht zu teuer bezahlt.

An Bürgerrechtsverleihungen an Peregrine können wir nach Analogie der karthagischen Stadtgeschichte auch bei den *oppida c. R.* denken, die Augustus, wie wir bei Plinius lesen, in Assuras und Thabraca gegründet hat.[3]) Es bleibt hierbei unklar, ob wirklich neben der cäsarischen Kolonie ein Munizipium entstanden ist, oder ob die Neubürger sofort in den Verband der Kolonisten aufgenommen wurden und ein kleines Missverständnis des Plinius vorliegt, der den Vermerk in der augustischen Liste, der lediglich die Bürgerrechtsverleihung bezeichnen sollte, auf die Konstituierung einer römischen Stadt bezog. Bei den übrigen Munzipien scheint es sich nur um die Verleihung des Stadtrechts an die *conventus civium Romanorum* zu handeln. In diesen Städten hat nämlich neben der römischen auch noch eine peregrine Gemeinde fortbestanden.[4]) Sie erscheint auf einer Inschrift aus Chiniava[5]), das wir aus Plinius[6]) als *oppidum c. R.* kennen: *M. Julio Probato C. Juli Probati f. Sabinino Carthag. omnibus honoribus in patria sua functo ob eximiam eius circa se et inlustrem benevolentiam ordo Chiniavensium peregrinorum.* In Thibica, das wohl mit dem *oppidum c. R. Tibigense*[7]) des Plinius identisch ist, finden

1) Plin. n. h. V 29.

2) Später hat Utica mit dem italischen Recht die *immunitas* wiedererlangt: Dig. L 15, 8, 11 *in Africa Carthago, Utica, Leptis Magna a divis Severo et Antonino iuris Italici factae sunt.*

3) Vgl. S. 24 f.

4) Vor der augustischen Organisation werden diese Gemeinden etwa dem *conventus civium Romanorum et Numidarum, qui Mascululae habitant* (Dessau 6774) verwandt gewesen sein.

5) Rev. archéol. 1892 19 S. 295.

6) V 29.

7) ebda.

Digitized by Google

selbst geschaffen hatte, so müssen wir annehmen, dass es mit den übrigen Rechtsverhältnissen, die angegeben waren, dieselbe Bewandtnis hat. Denn wenn man die cäsarische Kolonisation bei einer Stadt verschwieg, so hätte es doch keinen Sinn gehabt, die Verleihung der *libertas* an die Peregrinen zu vermerken, wenn diese auch auf Cäsar zurückging. Wir stehen also vor der Tatsache, dass uns Plinius infolge der Eigenart seiner Quelle keine erschöpfende Darstellung der Rechtsverhältnisse der afrikanischen Städte gibt, dafür aber ein desto besseres und klareres Bild von der Provinzialpolitik des Augustus.

Wir wollen jetzt die einzelnen Züge dieses Bildes betrachten. Über die augustischen Kolonien ist wohl nur noch zu bemerken, dass es sich bei ihnen sicherlich um Ansiedlungen ausgedienter Soldaten handelt; für Uthina wird es durch den Beinamen *Tertiadecim[anorum]*[1]) bezeugt. Eingehender müssen wir uns mit den Munizipien beschäftigen. Den ersten Rang nimmt unter ihnen Utica ein. Die alte Römerfreundin war die Hauptstadt der Provinz, bis Karthago sie zum zweiten Mal überflügelte. Mommsen[2]) hat das *beneficium legis Juliae*, mit dem im Bellum Africum[3]) die Parteinahme Uticas für Cäsar begründet wird, auf die Verleihung latinischen Rechts gedeutet. Die *lex Julia* stammt wahrscheinlich aus dem ersten Konsulat Cäsars, denn von den *beneficia* ist schon im Bellum civile[4]) bei den Kämpfen des Curio die Rede. Sobald Augustus im Jahre 36 v. Chr. Herr der Provinz geworden war, erhob er Utica zum römischen Munizipium.[5]) Es gehört zu den Städten, die Sueton in dem Kapitel über die augustische Provinzialpolitik[6]) meint, wenn er sagt: *urbium quasdam . . . merita erga populum Romanum ad-*

1) Dessau 6784.
2) CIL I S. 98. R. G. III S. 555.
3) cap. 87.
4) II 36. *Uticenses pro quibusdam Caesaris beneficiis illi amicissimi.*
5) Cassius Dio 49, 16.
6) cap. 47.



Digitized by Google

wir noch zur Zeit des Antoninus Pius eine *civitas Thibicaensis* unter einem Sufeten.[1])

Die Frage, ob es in Africa auch cäsarische Munizipien gegeben habe, die von Augustus und Plinius nicht genannt wären, ist wohl zu verneinen. Wenn Cäsar nicht einmal seine alte Freundin Utica mit einer Rechtserhöhung bedacht hat, so ist es recht unwahrscheinlich, dass er peregrinen Gemeinden das Bürgerrecht verliehen hat. Die *conventus* der römischen Bürger, die ihm feindlich entgegengetreten waren, in Städte zu verwandeln, hatte er aber nicht den geringsten Anlass.

Zwischem dem *oppidum Latinum* und den Freistädten verzeichnet Plinius[2]) *oppidum stipendiarium unum Castris Corneliis.* Dass nur eine derartige Gemeinde in der Provinz erwähnt wird und dazu noch vor den Freistädten, hat recht viel Kopfzerbrechen gemacht. Man hat sich eifrig abgemüht mit Konjektur und Interpretation.[3]) Nun löst sich die Schwierigkeit: Castra Cornelia war nicht die einzige stipendiäre Gemeinde in der Provinz, sondern nur die einzige, die von Augustus geschaffen war. Nach der Chorographie war Castra Cornelia nur ein *locus*[4]), der gewiss zu dem Territorium einer Nachbargemeinde, etwa Utica, gehörte; Augustus scheint den Ort dann selbständig gemacht zu haben. Wenn die Gemeinde noch vor den Freistädten aufgeführt wird, so beruht das wohl nur auf einer nichtssagenden Willkür des Plinius, dem es gut schien, auf das *oppidum Latinum unum* gleich das *oppidum stipendiarium unum* folgen zu lassen.

Dreissig Städten hat Augustus die Freiheit verliehen[5]),

1) CIL VIII 765.

2) n. h. V 29.

3) Mommsen, Staatsrecht III S. 685 Anm. 1. Cuntz, de Augusto S. 41. Kornemann Philol. 1901 S. 409 f.

4) Vgl. n. h. V 24. Es ist zu bemerken, dass Plinius das *oppidum stipendiarium* der Liste von diesem *locus* unterschieden hat.

5) n. h. V 30. Die alphabetische Namenfolge ist in diesem Paragraph gestört. Man hat zur Heilung mannigfache Versuche gemacht. Sicheres lässt sich natürlich nicht entscheiden. Jedenfalls muss man annehmen, dass Plinius

Digitized by Google

einer die Immunität.[1]) Das *oppidum immune* Theudalis gehört zu den alten immunen Freistädten des Jahres 146 v. Chr. Wir müssen annehmen, dass es im Laufe der Zeit das Privileg verloren und von Augustus zurückerhalten hatte. Ob die Stadt ausserdem noch die *libertas* besass, lässt sich nicht sagen. Dagegen haben die Freistädte sicherlich nicht die Steuerfreiheit gehabt; bis auf vier sind es Neuschöpfungen des Augustus, die Verleihung der *immunitas* hätte also in seiner Liste vermerkt sein müssen. Dass hier auch Achulla, Leptis, Hadrumetum und Thapsus, deren Freiheit schon aus dem Jahre 146 v. Chr. datierte, erscheinen, kann nicht Anstoss erregen. Sicherlich hatten sie sich in den Bürgerkriegen dem Octavian, Antonius oder Lepidus gegenüber kompromittiert und deshalb ihre Rechte eine Zeitlang eingebüsst. Man machte ja mit den Freistädten nicht gerade viele Umstände; bezeichnend sind die Worte des Tacitus[2]): *reddita Rhodiis libertas adempta saepe aut firmata, prout bellis externis meruerant aut domi seditione deliquerant.* Als klassisches Beispiel will ich die Geschichte von Kyzikus anführen: die Stadt war frei bis 20 v. Chr., dann nahm ihr Augustus die Freiheit, 15 v. Chr. verlieh er sie von neuem und 25 n. Chr. verlor die Stadt ihre Rechtsstellung schon wieder.

Während die Freistadt, die Augustus in Karthago geschaffen hatte[3]), noch von ihm selbst mit der Kolonie vereinigt wurde, bestanden die entsprechenden Gründungen in Hippo Diarrhytus, Curubis, Thysdrus und Neapolis bis in die Zeit des Septimius Severus fort. Auf den Münzen von Hippo Diarrhytus erscheint das *Hippone libera* noch in der

30 *oppida libera* — ausser der Insel (vgl. III 18) Cercina, die V 41 genannt wird — aufgeführt hat; dazu stimmt etwa der Text, den Cuntz, de Aug. S. 40 bietet.

1) n. h. V 23.

2) Ann. XII 58.

3) Dass Plinius bei Karthago sich mit der Angabe der geographischen Quelle begnügt und die einzelnen Entwicklungsphasen, welche in der augustischen Liste wohl verzeichnet waren, nicht berücksichtigt hat, ist leicht verständlich.

Digitized by Google

Zeit des Clodius Albinus.[1]) In Thysdrus hat Septimius Severus das *oppidum liberum* zum *municipium* erhoben[2]), so dass dort nun zwei römische Städte nebeneinander bestanden. Wenn sich die neue Gemeinde als *municipium liberum* bezeichnet, so haben wir es dabei kaum mit einem vom Kaiser verliehenen Beinamen, der eine wirkliche Rechtsstellung ausdrückte, zu tun; die Stadt hat ihn sich wohl selbst zugelegt, um die Erinnerung an ihre Vergangenheit zu bewahren. Man darf ja bei der Beschäftigung mit der Stadtgeschichte der späteren Zeit nie die Äusserung des Cassius Dio über den leeren Prunk, den die Städte mit ihren Beinamen trieben, ausser acht lassen: νῦν αὐτοὶ ἑαυτοῖς ἕκαστοι καταλόγους ὀνομάτων οὓς ἂν ἐθελήσωσιν ὡς πλήθει ποιοῦνται.[3])

Ich möchte noch eine Vermutung über den Patronatsvertrag zwischen dem *sinatus populusque Cur[ubitanus]* und einem C. Pomponius[4]) anfügen. Die Urkunde war genau datiert, aber von der Konsulatsangabe ist nur erhalten *C. Caesar[e]*. Da nun in dem Text Sufeten genannt werden, setzte man bisher die Inschrift in eins der cäsarischen Konsulate vor 45 v. Chr., weil in diesem Jahre der *duovir* in Curubis erscheint. Uns verweisen die Sufeten gerade auf die spätere Zeit, in der in Curubis eine punische Freistadt bestand, und es liegt auch nahe die Inschrift den verwandten Patronatsverträgen CIL VIII 68 (12 v. Chr.), 69 (65 n. Chr.), und V 4919—4922 (27 u. 28 n. Chr.) zeitlich näherzurücken. Man könnte also die Konsulatsangabe vielleicht folgendermassen ergänzen: *C. Caesar[e L. Aemilio Paullo cos.]* = 1 n. Chr.; doch ist dies natürlich ganz unsicher.

Ich habe hier die augustische Publikation nur soweit behandelt, als es für die Erkenntnis der africanischen Stadt-

1) S. 25.

2) CIL XII 686 *[na]tione Afer Bizacinus o[riundus m]unicipio Septimia libe[ra T]hysdritanus.*

3) 54, 23. Zu dieser Kategorie gehört natürlich auch das *Marianum* in den Namen von Thibaris und Uci maius (S. 10).

4) CIL VIII 10525.

Digitized by Google

geschichte erforderlich war. Ihr Charakter ist aber schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit festzustellen. Man hat sie bisher mit der agrippisch-augustischen Reichsvermessung in Zusammenhang gebracht.[1]) Aber in einer Veröffentlichung dieser Art wären die Städte doch wohl nach Entfernungen und Strassenlinien, sicherlich nicht in alphabetischer Anordnung aufgeführt worden. Völlig widerlegt wird diese Auffassung durch die Absonderlichkeit der Listen, nur bei augustischen Gründungen die Rechtsstellung zu vermerken. Mommsen hat bei der *discriptio Italiae* ganz mit Recht hervorgehoben, wie widersinnig und undenkbar diese Einseitigkeit bei einer geographischen oder administrativen Statistik sei. Sie führt uns notwendig zu der Überzeugung, dass wir einen Verwaltungsbericht vor uns haben: einer solchen Schrift des Augustus zu begegnen wird niemand verwundern. Wenn der Kaiser in dem Autorenverzeichnis des V. Buches nicht genannt wird, so ist das einer Nachlässigkeit des Plinius zuzuschreiben, die nicht ohne Beispiel ist.[2]) Die Frage, ob Plinius von dem Charakter der augustischen Publikation Kenntnis gehabt hat, werden wir kaum verneinen können. Da gewinnen die Worte, mit denen er seine Vorbemerkung zu der Beschreibung Italiens schliesst: *coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero* einen ganz besonderen Sinn. Er hat sich damit bei dem Leser von vornherein wegen der Lücken in seinem Kolonieverzeichnis, die ja bei Italien vor allem in die Augen fallen mussten, entschuldigen wollen. — Es tut jetzt eine umfassende Neubearbeitung der Reste dieser Schrift not. Ich hoffe, sie bald als Beitrag zur Erkenntnis des augustischen Reichsregiments vorlegen zu können.

### 4. Attribution und Kontribution.

Der Freigelassene Phileros hat in Karthago nach der Ädilität eine *praefectura iure dicundo vectigalibus quinquennalibus locandis in castellis LXXXIII* bekleidet. Diese

1) Cuntz Jahrb. S. 522 ff.

2) Vgl. Münzer, Zur Quellenkritik des Plinius S. 128.

Digitized by Google

Angabe lässt uns einen interessanten Einblick in die römische Verwaltungstechnik tun. Der Staat hatte die Aufsicht über eine bedeutende Anzahl kleinerer Ortschaften den Behörden der römischen Kolonie anvertraut. Dieses Verhältnis wurde als *attributio* bezeichnet.[1]) Man entlastete so die Provinzialbehörden und förderte zugleich die Kolonie, der die *vectigalia* der Kastelle zuflossen. Über diese Abgaben klärt uns der Schiedsspruch[2]) der Minucii in dem Prozess zwischen Genua und einem seiner Kastelle auf. Zeile 5 f. heisst es: *qua ager privatus casteli Vituriorum est, quem agrum eos vendere heredemque sequi licet, is ager vectigal nei siet;* Z. 23 f.: *quem agrum poplicum iudicamus esse, eum agrum castelanos Langenses Veiturios po[si]dere fruique videtur oportere. pro eo agro vectigal Langenses Veituris in poplicum Genuam dent in anos singulos vic(toriatos) n(ummos) CCCC.* Im folgenden wird dann noch festgesetzt, dass für diese Geldsumme ein Zwanzigstel des Getreides und ein Sechstel des Weines eintreten kann. Dieser Art sind sicherlich die *vectigalia* gewesen, die Phileros zu verpachten hatte.

Das häufige Vorkommen karthagischer Beamten auf den Inschriften von Thugga und Numiulis lässt darauf schliessen, dass das Attributionssystem der Kolonie sich bis zu diesen Ortschaften erstreckte.[3]) Sie nennen sich im zweiten Jahrhundert *pagus et civitas.*[4]) Aus älterer Zeit haben wir nur

1) Isidor. orig. 15, 2, 11.: *vici et castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur sed . . . . propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur.*

2) CIL V 7749.

3) Kornemann Philol. 1901 S. 420 ff.. 472 ff. Zu Kornemanns Material ist folgende wichtige Inschrift hinzugekommen: Rev. archéol. 41 1902 S. 459. *Sex. Pullaeno Sex. f. Arn. Floro Caeciliano praefecto iur. dicun. sac. Cer. anni CLXX (duo)vir q. flam. perp. C. I. K. pagus et civitas Thug. patrono d. d. p. p. curatoribus L. Gallio Optato Sallustio Dato.*

4) Insgemein rechnet man hierher auch die *utraque pars civitatis Thignicensis* (CIL VIII S. 173. Kornemann S. 475). Vielleicht sind aber unter den beiden Teilen der *civitas* nicht der *pagus et civitas*, sondern die *Afri et cives Romani Thignicenses* zu verstehen, so dass wir eine mit der *civitas* Uccula (Dessau 6813 *civitas Uccula decreto Afrorum posuit* — es handelt sich hier nicht, wie Dessau meint, um das *concilium provinciae Africae*) und mit Sua (Dessau 6776 *Afri et cives Romani Suenses*) ver-

Digitized by Google

zwei Inschriften aus Thugga. Die eine[1]) ist so wichtig, dass ich den Text hierhersetzen muss: *Divo Aug. sacrum et Ti. Claudio Caesari Aug. Germanico pon. max. trib. pot. VIII imp. XVI cos. IV p. p. cens. C. Artorius Bassus pon. aed. (duo)vir cur. Lucusiae patronus pagi dedicavit. Julius Venustus Thinobae filius honoribus peractis flamen divi Aug. et Gabinia Felicula uxor et Faustus f. eius — huic senatus et plebs ob merita eius omnium portarum sententis ornam. sufetis gratis decrevit — suo et Fausti Thinobae patris honoribus peractis flam. divi Aug. et Firmi qui civitas ornamenta sufetis ob merita sua decrevit et Saturi sufetis II qui a civitate et plebe suffragio creatus est et Institoris honoribus peractis flamen divi Aug. fratrum suorum nomine s. p. f. curatore Julio Firmo filio.* Kornemann schliesst aus der Titulatur *patronus pagi*, die wir auch in der anderen Inschrift finden, dass Thugga damals offiziell ein *pagus* gewesen sei. Die *civitas*, welche in dem zweiten Teil der Inschrift erscheint, habe noch als Vorort im paganen Verband gestanden. Wenn die Sufetenwahl einmal von der *civitas et plebs* vollzogen wird, während in den anderen Fällen nur die *civitas* oder gleichbedeutend der *senatus et plebs* auftritt, will er in dieser *plebs*, welche neben der *civitas* genannt wird, die ausserhalb der Stadtmauern wohnende Menge der Paganen erkennen. Erst in der späteren Zeit habe sich die *civitas* ganz von diesen losgelöst und sei die Doppelgemeinde Thugga entstanden. Die Entwicklung ist ganz anders verlaufen. Der Ausdruck *civitas et plebs* ist sicherlich nur ein Irrtum für *senatus et plebs*, wie Kornemann zunächst ganz richtig empfunden hat. Damit verschwindet der *pagus* aus dem zweiten Teil der Inschrift, und wir haben es hier nur noch mit der *civitas* zu tun. Ihr gehören die Stifter als Bürger, Beamte[2]) und

wandte Gemeinde vor uns haben. — Auch in Thibursicum Bure, das CIL VIII S. 173 mit Thugga zusammengestellt wird, ist bisher die Bezeichnung *pagus et civitas* noch nicht nachgewiesen.

1) Dessau 6797. Die andere ist CIL VIII 1478 = 15503.

2) Wir kennen von den Beamten der Gemeinde nur die Sufeten; die Ädilität, welche CIL VIII 1478 = 15503 u. 1494 erwähnt wird, ist kein Amt von Thugga.

Digitized by Google

Priester[1]) an; als Dedikanten haben sie den *patronus pagi*, einen vornehmen Karthager, gewonnen. Aus diesem Titel kann man nun aber durchaus nicht schliessen, dass damals die *civitas* noch rechtlich zu dem *pagus* gehört habe; sein einfacher Sinn ist der, dass sich der Patronat nur auf ihn bezogen hat. Die Tatsache, dass dieser damals seine eigenen Patrone hatte, während später die beiden Gemeinden in dieser und jeder anderen Beziehung vereint erscheinen[2]), lässt darauf schliessen, dass sich ihr Verhältnis im Laufe der Zeit nicht gelockert, sondern eher gefestigt hat. Und diese Entwicklung ist darin begründet, dass sie eine ganz verschiedene Rechtsstellung hatten und diese Kluft erst allmählich durch die Macht der lokalen Interessengemeinschaft überbrückt wurde. Während nämlich die *pagi* allem Anschein nach Karthago attribuiert waren, ist dies für die *civitates* ausgeschlossen. Eine Inschrift aus Alexandria Troas[3]) bezeugt, dass die africanischen *civitates* unmittelbar unter dem Statthalter gestanden haben. Und dann erscheint Thugga in severischer Zeit als *municipium liberum.*[4]) Kornemann sieht in diesem Beiwort einen Beweis für die vorhergehende Attribution; wir haben aber bei Thysdrus[5]) gelernt, dass es

1) Kornemann fasst sie als Priester des karthagischen Kaiserkultes auf. Aber der Faustus Thinoba ist doch kein römischer Bürger. — Ebensowenig besitzen meiner Meinung nach die übrigen Familienmitglieder das römische Bürgerrecht, obwohl sie sich mit den verbotenen römischen Namen (vgl. das Edikt des Claudius über das Bürgerrecht der Anauni CIL V 5050: *nominaque ea, quae habuerunt antea tanquam cives Romani, ita habere is permittam*) zu schmücken suchen. Die schnelle Verbreitung römischer Namengebung in den peregrinen Gemeinden zeigt gut ein Vergleich der Inschriften CIL VIII 68 u. 69.

2) Siehe Kornemann S. 475.

3) CIL III 388. *Q. Lollio Q. f. Ani. Frontoni trib. mil. leg. III Aug. praef. fabr. tert. praef. equitum alae Numid. IIvir pont. civitates XXXXIIII ex provincia Africa, quae sub eo censae sunt.* — Man darf diesen Gehilfen des Statthalters nicht den munizipalen *praefecti i. d.* für die attribuierten Gemeinden gleichsetzen, wie es Schulten tut (Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reichs. Rh. Mus. 50 1895 S. 551).

4) CIL VIII S. 173. Die *municipia libera* hat Dessau 6792 Anm. 1 zusammengestellt.

5) S. 39.

Digitized by Google

vielmehr eine Erinnerung an die frühere *libertas* sein soll. Die *civitates* sind also sicherlich politisch selbständig gewesen, und die Attribution hat sich nur auf das umliegende Gebiet bezogen. Es wird ein ähnliches Verhältnis gewesen sein, wie wir es bei Caudium[1]) finden, dessen Rechte nicht über seine Stadtmauern hinausreichten, da das ganze *territorium muro tenus* zu Benevent geschlagen war. — Von den Behörden dieser *pagi* kennen wir nur den *ordo*[2]); Beamte — wir erwarten etwa *magistri* — werden auf den Inschriften nicht erwähnt.

Gleich Karthago hatte auch Sicca[3]) eine Anzahl attribuierter *castella*, in denen wir als Gemeinderat *seniores* finden, die der *plebs* gegenüberstehen. Ferner können wir bei Thysdrus[4]) und Thuburbo maius[5]) aus dem Vorkommen von *praefecti i. d.* auf ein Attributionssystem schliessen.

Zu Cirta gehörten ausser den drei Kolonien zahlreiche *castella* und *pagi*. Die letzteren werden schon von Tacitus[6]) in der Erzählung des Krieges gegen Tacfarinas erwähnt. Auf Inschriften begegnen uns zwei[7]), in welchen sich *castella* entwickelt haben, die aber nicht wie bei Thugga zu einer selbständigen Rechtsstellung gelangt sind. Ausserdem kennen wir noch 10 *castella*.[8]) In allen diesen attribuierten Gemeinden finden wir einen *ordo*; als Beamte fungieren *magistri*. In

1) Mommsen: Schriften der römischen Feldmesser II S. 187. CIL IX S. 198.

2) Siehe Kornemann S. 475.

3) Dessau 6805—6807. Kornemann S. 422.

4) S. 31.

5) CIL VIII 853.

6) Ann. III 74.

7) Phua: CIL VIII S. 586. 584. 1837. Sigus: S. 552. 1826.

8) Arsacal CIL VIII S. 573. Mastar S. 591. Sila S. 564 u. 1833. Saddar S. 567. Subzuar S. 571 u. 1835. Uzelis S. 589. Tiddis S. 606. Thibilis S. 541 u. 1805: dass Thibilis bis in die Mitte des 3. Jhdts. ein *pagus* oder *castellum* war, zeigt das Vorkommen von *magistri* (Suppl. 18828. 18832. 18835. 18841. 18896. 18900); später scheint es zum *municipium* geworden zu sein, wenigstens finden wir *duoviri* (18842. 18845). Celtianenses S. 1869: in der Inschrift 19693 aus dem Jahre 205 ist das *resp. C. C.* wohl nicht als *respublica coloniae Celtianensium*, sondern *castelli Celtianensium* aufzulösen. Elefantarienses Dessau 6865.

Digitized by Google

einer kommen sogar *flamines perpetui* vor, und mehrere bezeichnen sich als *res publica*.[1])

Das Verhältnis der *coloniae* zu Cirta wurde, wie wir gesehen haben[2]), als *contributio* bezeichnet. Es entsteht nun die Frage, ob dieser Begriff von der *attributio*, mit der wir uns beschäftigt haben, zu unterscheiden ist. Bisher hat man sie verneint.[3]) Wir wollen die Verwaltung der Cirta attribuierten und kontribuierten Gemeinden näher betrachten. An der Spitze der *quattuor coloniae Cirtenses* stehen in der Zeit, aus der die Hauptmasse unserer Inschriften stammt, *triumviri*.[4]) Diese haben ihren Amtssitz in Cirta und dürfen die Stadt natürlich nicht verlassen. Sie verwalten daher die Aussengemeinden durch Stellvertreter, durch *praefecti*.[5]) Diese *praefectura* gilt nicht als *honos*, sondern als *munus*; eine

---

1) *magistri*: Arsacal, Sigus, Sila, Phua, Uzelis, Thibilis, Celtianenses. *flamines pp.*: Sigus (Suppl. 19121. 19122. 19124). *respublica*: Mastar Sigus, Sila, Saddar, Subzuar, Phua, Uzelis, Tiddis, Celtianenses.

2) S. 23.

3) Mommsen Staatsrecht III S. 765 ff.

4) Cirta hatte zuerst wie andere Kolonien an seiner Spitze *duoviri* (CIL VIII 7099. 7117). Wenn auf Münzen *quattuorviri* erscheinen (CIL VIII Suppl. S. 1849), so erklärt sich das wohl daraus, dass es in Cirta zwei Kategorien von *duoviri* gab: *duoviri i. d.* und *duoviri aerarii* = *aediles* und diese als *quattuorviri* zusammengefasst wurden (dasselbe finden wir in Vienna: Dessau 7003 und 6996. 7001). Später sind die *triumviri* an ihre Stelle getreten. Mommsen hat geglaubt (Hermes I S. 62 ff.), diese hätten sich aus jenen im Laufe der Zeit bei der Konstituierung der Nebenkolonien entwickelt, — aber wir haben ja gesehen, dass Mommsens Auffassung von der Geschichte der kontributierten Kolonien falsch ist. Kornemann (Pauly-Wissowa IV 1 Sp. 586) hat richtig erkannt, dass die *triumviri* bis in die ersten Zeiten der Kolonie zurückreichen: in Ariminum stehen die *duoviri* und *triumviri* nebeneinander (Dessau 6659. 6661) und in Vienna, das ebenso wie Cirta ein ungeheures Gebiet zu verwalten hatte, kommen ausser den *quattuorviri* die *triumviri locorum publicorum persequendorum* als höchste Beamte vor (CIL XII S. 219). In Cirta ist dann allmählich der Duovirat in dem Triumvirat aufgegangen.

5) Meine Ansicht über diese *praefecturae* weicht von der Mommsens (Hermes I S. 56 ff. u. CIL VIII S. 619) völlig ab. Diese hängt eng mit Mommsens Anschauung von der Entwicklung der cirtensischen Kolonien zusammen und fällt mit ihr.

Digitized by Google

*summa honoraria* wird dafür nicht bezahlt.[1]) Es lässt sich nun ein Kangunterschied zwischen der Präfektur in den Kolonien und der in den attribuierten Gemeinden feststellen. In jenen konnte sie nur nach dem Triumvirat bekleidet werden[2]), in den Kastellen, wo der *praefectus* statt des *iure dicundo* den Zusatz *pro triumviris* hat, schon nach der Ädilität.[3]) Hieraus können wir natürlich nicht auf eine Verschiedenheit der Rechtsstellung schliessen; wir lernen nur, dass sich die Präfekturen der *coloniae* eines grösseren Ansehens erfreuten, als die der *castella* und *pagi*.

Während die attribuierten und die kontribuierten Ortschaften in der Verwaltung seitens des Hauptortes gleichgestellt sind, finden wir einen bedeutsamen Unterschied hinsichtlich der ihnen zugestandenen Selbstverwaltung. In den *castella* Karthagos und Siccas begegnete uns ein *ordo*, in den cirtensischen auch Beamte und Priester. Die kontribuierten *coloniae* entbehren jeder eigenen Organisation: der *ordo*, die *honores* und die Priestertümer gehören dem Verbande der *quattuor coloniae Cirtenses* an. Die *contributio* hat ein einheitliches Gebilde geschaffen, dessen Teile nicht die geringsten Sonderrechte behalten haben. Es handelt sich dabei um die Verschmelzung von Gemeinden gleicher Rechtsstellung. Die *attributio* ist dagegen lediglich eine Angliederung von Ortschaften niederen Rechts an eine Stadt höheren, meist römischen Rechts. Ich will hier kurz die wenigen Fälle von Kontribution, die uns bekannt sind, behandeln. Für die *attributio* kann ich auf den Abschnitt über „die attribuierten Orte" in Mommsens Staatsrecht verweisen. Eine Kontribution weitauseinander liegender Städte

1) Vgl. CIL VIII 6944. 7094—7098. 19489.

2) Vgl. den Index CIL VIII S. 1091.

3) CIL VIII 19135 Sigus: *praef. pro IIIvir* (vgl. 5704). — 6046 Arsacal: *aed. praef. pr. IIIvir.* — 19489 Cirta: *quaest. aed. IIII col. praef. pro IIIvir.* 10867 Cirta: nach der Ädilität *in praefectura pro IIIviris agens.* — 7986 = Dessau 6862. Rusicade: ein *praef. i. d. Rusicadi* war nach der Ädilität *praef. pro IIIvir IIII* (*praef. triumviris quater*). — Der Titel in 8195 Chullu: *praef. i(ure) d(icundo) pro triumvirum* ist wohl unregelmässig.

Digitized by Google

wie bei Cirta erwähnt Plinius n. h. III 19: *colonia immunis Ilici . . . . in eam contribuuntur Icositani.* Er hat diese Notiz aus dem Verwaltungsbericht des Augustus geschöpft. Die Verbindung von Icosium mit der spanischen Kolonie gehört der Zeit an, in der noch das mauretanische Königreich bestand. Die Stadt ist nach Plinius V 20 von Vespasian mit dem latinischen Rechte begabt worden; aber es muss dort schon vorher eine römische Gemeinde bestanden haben, denn es hätte doch keinen Sinn gehabt, eine peregrine Stadt des mauretanischen Reiches einer römischen Kolonie beizuordnen. Es liegt wohl ein ähnliches Verhältnis vor wie bei der *colonia Augusti Julia Constantia Zulil*, von der Plinius[1]) sagt: *regum dicioni exempta et iura in Baeticam petere iussa.* Bei derartigen Kontributionen konnte natürlich im Laufe der Zeit wieder eine Trennung eintreten; sicherlich ist Icosium nach der Errichtung der mauretanischen Provinzen selbständig geworden.[2]) Der Verband der vier Sittianerkolonien hat sich im dritten Jahrhundert aufgelöst.[3]) Bei Plinius finden sich noch drei weitere Beispiele von Kontributionen. XIV 62: *Urbanam coloniam Sullanam nuper Capuae contributam.* Von Tarent heisst es III 99: *contributa eo maritima colonia quae ibi fuerat*; es handelt sich hier um die Verschmelzung der

1) V 2.

2) Meine Auffassung der Stadtgeschichte von Icosium findet eine Bestätigung durch die Inschrift 20853 des eben erschienenen Suppl. III zum CIL VIII. In dieser erscheint in den Jahren 74—76 n. Chr. ein Flavius, der die Ädilität und die Quinquennalität bekleidet hat, als *pontifex primus in colonia.* Es ist nun durchaus unwahrscheinlich, dass wir hier eine von Vespasian geschaffene latinische Kolonie vor uns haben, denn die Gemeinden, denen er die Latinität verlieh, wurden insgesamt *municipia.* Wenn wir aber im Icosium eine römische Kolonie finden, liegt es nahe, in ihr die von Augustus mit Ilici kontribuierte Gemeinde zu sehen, welche dann von Vespasian selbständig gemacht worden ist; man vergleiche zu dem *pontifex primus* den *triumvir primus* in Mileu nach der Aufhebung der Kontribution (Dessau 6864). Die von Plinius berichtete Verleihung des latinischen Rechts bedeutet wohl, dass die Peregrinen *per aedilitatis gradum in curiam . . . admitterentur ac per hoc civitatem Romanam adpiscerentur*, wie es Antoninus Pius für die Carni und Catali in Tergeste verordnete.

3) Dessau 6864. Mommsen CIL VIII S. 619.

Digitized by Google

Kolonie und des Munizipiums. Mit der Kolonie Norba sind zwei *castra* vereinigt worden, deren Einwohner sicherlich auch römische Bürger waren, Plin. IV 117: *contributa sunt in eam castra Servilia castra Caecilia.* Zwei andere spanische Städte, Ugultuniacum[1]) und Ipsca[2]) verdanken ihre Entstehung einer *contributio* und führen diesen Begriff deshalb titular in ihrem Namen. Bei den *incolae contributi*, die im Abschnitt 103[3]) des Stadtrechts von Urso erscheinen, wird es sich wohl um Römer handeln, die in der Gegend ansässig waren und in den Verband der Kolonisten aufgenommen wurden; doch liegt vielleicht eine Entstellung des Textes vor.

---

Ich will das Ergebnis meiner Untersuchung über die Anfänge der römischen Städte in Africa kurz zusammenfassen. Die grossen Gegensätze zwischen cäsarischer und augustischer Reichspolitik, die Kornemann zu erkennen glaubte, haben sich in nichts aufgelöst. Cäsar hat in den zwei Jahren, die er über Africa gebot, daselbst keine weitfliegenden Pläne zu verwirklichen gesucht. Die einzige Spur seiner Tätigkeit sind Koloniegründungen, d. h. die Verwertung des Provinzialbodens zur Versorgung des römischen Proletariats. Ich will ein Urteil Ciceros[4]) über diese Politik anführen. Er rühmt das Senatsregiment in den Provinzen: *patrocinium orbis terrarum verius quam imperium poterat nominari*, und dann heisst es von dem cäsarischen System: *secutus est, qui in causa impia, victoria etiam foediore non singulorum civium bona publicaret, sed universas provincias regionesque uno calamitatis iure comprehenderet.* In diesem gehässigen Urteil liegt ein richtiger Kern; es zeugt nicht etwa nur von einer

1) Vgl. CIL II S. 131.

2) Vgl. CIL II S. 211.

3) *colon(os) incolasque contributos quocumque tempore colon(iae) fin(ium) dividendorum* (lies *defendendorum*) *causa armatos educere (duovirum) decurion(es) cen(suerint).* Dessau 6087 tilgt das *que*, Huschke (Bruns, fontes) schreibt *incolas contributosque.*

4) de off. II 7, 27.

Digitized by Google

Verständnislosigkeit Ciceros für cäsarische Weltreichpläne. Augustus hat dann eifrig an der Hebung Africas gearbeitet. Er ist niemals dort gewesen — es ist neben Sardinien die einzige Provinz, die er nicht bereist hat. Aber es ist doch ein reiches Bild zielbewussten Schaffens, das er in seinem Berichte dem Senat und Volk zeigen konnte. Wenn ich dargelegt habe, dass Cäsar für die Provinzialen gar nichts getan, dass er Numidien nicht einmal vor dem Wüten des Sallust geschützt hat, dass Augustus dann den Gemeinden der Peregrinen in weitem Umfange die *libertas* gegeben, um das lange unterdrückte städtische Leben emporblühen zu lassen, dass er den Kathagern und Uticensern das Bürgerrecht verliehen hat, so liegt es mir natürlich fern, die Rollen, die Kornemann ihnen zugeteilt hat, einfach zu vertauschen. Man kann sie nicht leicht vergleichen. Cäsar hat kämpfen müssen bis fast an seinen Tod; er musste auf den Augenblick, auf den Sieg bedacht sein und demgemäss handeln. Augustus konnte in langer Friedenszeit nach reifen Plänen Dauerndes zu begründen trachten. Liberal war seine Politik nicht, aber auch nicht engherzig: sie war gesund.

---



Digitized by Google

## II. Das album ordinis coloniae Thamugadensis.

Man pflegt in der Einmischung der kaiserlichen Regierung in die Selbstverwaltung der Städte einen der Hauptgründe für das Absterben des munizipalen Lebens im römischen Reiche zu sehen.[1]) Die Betrachtung der africanischen Entwicklung zeigt uns, dass es zu Unrecht geschieht. Der Staat hat nur da eingegriffen, wo der Verfall schon eingetreten war und er die verrotteten Behörden der Gemeinden, deren Bürgerzahl und Wohlstand immer schneller sank, nicht länger selbständig wirtschaften lassen durfte. Für manche Teile des Reichs können wir den Niedergang schon im Anfang des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts nachweisen, und etwa gleichzeitig erscheinen dort die kaiserlichen Aufsichtsbeamten, die *correctores*[2]) und die *curatores rei publicae*.[3]) Um diese Zeit beginnt das Städtewesen in Africa sich zu voller Blüte zu entfalten. Erst nach den Severen geht es hier bergab. Dann erst werden die munizipalen Inschriften, welche vorher so oft von reichen Stiftungen der Beamten und Priester erzählen, immer seltener. Die Provinz hat sich von den furchtbaren Leiden, welche sie nach dem Untergang der beiden Gordiane im Jahre 238 heimsuchten, nicht wieder erholen können.[4]) Und jetzt erst wird die staatliche *cura* über die africanischen Gemeinden verhängt. Einige *curatores* kommen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor, allgemein verbreitet ist das Amt erst seit dem Ende.[5]) Als diese Aufsicht hier eingeführt wird, hat sie zudem ihren ursprünglichen Charakter schon

1) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt II S. 168 ff. Kübler, Pauly-Wissowa IV 2 Sp. 2343.

2) Pauly-Wissowa IV 2 Sp. 1646.

3) ebda. Sp. 1806. Seeck II S. 170.

4) Vgl. Toutain, Les cités romaines de la Tunisie. Paris 1895 S. 367 f.

5) Toutain S. 356 ff.

Digitized by Google

verloren; die *curatores* sind nicht mehr vom Kaiser bestellte Männer hohen Ranges, sondern werden aus den Dekurionen der Stadt genommen. Sie sind nun die obersten munizipalen Beamten, deren Ernennung oder Bestätigung wohl dem Statthalter obliegt.[1])

Was man der Reichsverwaltung der früheren Zeit zu Unrecht nachgesagt hat, gilt dann durchaus von der diokletianischen Regierung. Sie hat durch die systematische Verkleinerung der Provinzen und die ungeheure Vermehrung des kaiserlichen Beamtenheeres den Rest von Selbständigkeit und Lebenskraft in den Städten vernichtet. Africa scheint jetzt vor den übrigen Provinzen gar nichts mehr voraus gehabt zu haben. Die Gesetze entrollen uns ein trauriges Bild von seinen städtischen Verhältnissen. Die Zugehörigkeit zum *ordo* und die *honores*, einst das höchste Ziel munizipalen Ehrgeizes, bieten jetzt nur noch Pflichten und werden als furchtbare Last empfunden, der man sich auf alle mögliche Weise zu entziehen sucht. Aber der Dekurionat ist zum erblichen Stand geworden, und der Staat sorgt durch scharfe Gesetze dafür, dass die Söhne der Dekurionen in die Kurie eintreten und der Reihe nach die kostspieligen Ämter bekleiden. Dabei geht der Wohlstand der einst überreichen Provinz immer mehr zurück, da sie zu allem inneren Verfall noch schutzlos den Plünderungen der Wüstenstämme und dem noch schlimmeren Wüten der kaiserlichen Beamten preisgegeben ist. Seeck hat uns im zweiten Band seiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“[2]) nach Ammian ein anschauliches Bild von den furchtbaren Leiden entworfen, welche die Stadt Leptis zu Beginn der Regierung Valentinians I. erdulden musste.

Eben dieser Zeit gehören mehrere für die Geschichte

---

1) Pauly-Wissowa IV 2 Sp. 1809. — Ich kenne nur vier Fälle, dass der curator nicht Bürger der betr. Stadt ist; es handelt sich dabei stets um Karthager: CIL VIII 883: in der Resp. Thimidensium Regiorum. 2409: in Thamugadi. 1165: Stadtname unleserlich. Rev. archéol. 23 S. 412: in dem Municipium Abthugnitanorum.

2) S. 104 ff.



Digitized by Google

des Dekurionats höchst wichtige Funde an, welche in den letzten Jahrzehnten in der *curia* von Thamugadi zutage getreten sind. In den siebziger Jahren entdeckte Wilmanns dort eine der Länge nach durchgebrochene Basis, auf deren unversehrte Seitenflächen ein *albus ordinis col(oniae) Tham(u)g(adensis)* derart verteilt ist, dass auf jeder etwa die Hälfte der Namenreihe steht.[1]) Mommsen gab die Inschrift nach einer Abschrift von Wilmanns mit Kommentar in der Ephemeris epigraphica[2]) heraus. Er glaubte, das Album sei bei der Errichtung der Statue aufgezeichnet worden. Doch wie er selbst nachwies, stammt es aus der Mitte des vierten Jahrhunderts, während die Widmungsinschrift der Vorderseite viel älter sein muss. Das lehrt die Angabe der Tribusin dem Namen des Geehrten, die in jener späten Zeit undenkbar ist, und zudem beweist die Verschiedenheit des Schriftcharakters, die bei einer erneuten Untersuchung des Steines erkannt wurde, dass die beiden Inschriften nicht zusammengehören.[3]) Man hat, um die Platten für das Album zu gewinnen, eine alte Basis in zwei Stücke geteilt, wie das ganz charakteristisch für die Zeit des Verfalles ist. Die Grösse der Steine ist 110 × 57 cm; der beschriebene Raum ist bei beiden genau gleich lang = 85 cm.[4]) Die Buchstaben sind in den beiden Zeilen der Überschrift $2^1/_2$ und 2, im übrigen etwa $1^1/_2$ cm hoch.

Die Reihenfolge der Dekurionen entspricht den Prinzipien, die wir aus den Ulpianstellen des Titels *de albo scribendo* der Digesten[5]) kennen. Am Anfang stehen *qui dignitates principis iudicio consecuti sunt:* 10 *viri clarissimi* und 2 *perfectissimi*. Die ersteren sind von den folgenden Namen durch

1) Die Steine sind jetzt im Louvre: Ballu, Les ruines de Timgad. Paris 1897 S. 143.

2) III S. 77 ff. CIL VIII 2403.

3) CIL VIII Suppl. 17824.

4) Ich bin Herrn Professor H. Dessau zu grossem Dank dafür verpflichtet, dass er mich die im Archiv des CIL befindlichen Abklatsche der Dekurionenliste (CIL VIII 2403. 17903 *b—d* und *f*) zunächst in Berlin einsehen liess und sie mir dann auch nach Greifswald sandte.

5) L 3, 1. 2.

Digitized by Google

einen Zwischenraum von einer Zeile getrennt. Fünf tragen den Vermerk *p(a)tr(onus)*, der dann neun Zeilen weiter bei dem ersten der beiden *sacerdotales* wiederkehrt; auf diese folgen der *curator* und die *duoviri*. Von den bisher genannten Dekurionen bekleiden fünf auch Priesterämter; vier sind *flamines perpetui*, einer *augur*. Dann kommt die Hauptmasse der Priester: 32 *flamines perpetui*, 4 *pontifices* und 3 *augures*. Das *exct*, das bei zwei *fl. pp.* steht, wird uns weiter unten beschäftigen. Es schliessen sich die *(a)ediles* und *quaestores* an, doch ist seltsamerweise in der letzteren Rubrik nur ein Name verzeichnet. Von den Dekurionen, die bei der Abfassung der Inschrift nicht mehr Beamte oder Priester waren, erscheinen nur noch die *duoviralici*, 12 an der Zahl. Mommsen, der ja den Stein mit der Ehreninschrift als ein Ganzes ansah, meinte, dass wir ein vollständiges Album vor uns hätten. Wir werden im Hinblick auf die ganz gleiche Länge der Kolumnen eher noch eine Fortsetzung erwarten. Denn dass der Steinmetz die Verwendung des Raumes so überaus sorgfältig vorausberechnet habe, entspräche wenig dieser Zeit des Verfalles, die sonst immer durch eine gewisse Nachlässigkeit ausgezeichnet ist. Und später gefundene Inschriften, deren Schriftcharakter mit dem der besprochenen so sehr übereinstimmt, „dass man fast meinen möchte, derselbe Steinmetz sei bei beiden tätig gewesen“[1]), lehren uns, dass damals auch die *aedilicii* und *quaestoricii* in den Alben verzeichnet wurden. Auf den beiden Tafeln ist uns also nur der Anfang einer Dekurionliste erhalten. Wir müssen noch einige Fragen besprechen, die sich an sie knüpfen, bevor wir untersuchen, ob nicht auch die Fortsetzung des Verzeichnisses auf uns gekommen ist.

Mommsen[2]) und Dessau[3]) sind der Ansicht, dass auch die 5 *viri clarissimi*, bei denen das *ptr* fehlt, und die *perfectissimi* zu den Patronen der Stadt gehörten. Der Steinmetz habe den Vermerk hinter ihren Namen aus Versehen

1) Joh. Schmidt, Rh. Mus. 47 1892, S. 122.
2) Eph. ep. III, S. 81.
3) Inscr. sel. 6122 Anm. 5.

Digitized by Google

fortgelassen. Aber das ist doch recht unwahrscheinlich, zumal wenn man die Sorgfalt betrachtet, mit der im folgenden überall das *fl. p.* gesetzt ist. Wir haben es wohl nur mit sechs Patronen zu tun; sie werden nicht zusammen aufgezählt, weil das gleiche Verhältnis, in dem sie zu der Gemeinde stehen, gegenüber dem staatlichen Rangunterschied zwischen dem Provinzialpriester und den *viri clarissimi* nach der Regel des Ulpian zurückteten musste. An erster Stelle erscheint unter ihnen ein Verwandter des Kaiserhauses; Vulcacius Rufinus war *consularis Numidiae* gewesen[1]), und in dieser Zeit wird er Patron der Stadt geworden sein. Unter den übrigen werden sich wohl neben hohen Reichsbeamten auch Bürger von Thamugadi finden. Schwierigkeiten bereiten die folgenden 5 *viri clarissimi*. Der Eintritt in den Senat befreite von dem Dekurionat. Nur wer ohne Ableistung der munizipalen *munera* sich eingeschlichen hatte, wurde in seine Kurie zurückverwiesen; doch blieb ihm dann der senatorische Rang: C. Th. XII 1, 69 (365—373 n. Chr.): *universi qui praematura cupiditate senatorios coetus honoribus patriae praetulisse noscuntur, habeant quidem incolumem statum senatoriae dignitatis, verum fungantur his honoribus, quos patriae nondum reddiderunt.* Man könnte die 5 *clarissimi* als solche wieder eingefangene Flüchtlinge ansehen. Ansprechender erscheint mir jedoch die Meinung, die Seeck in einem Aufsatze über „Decemprimat und Dekaprotie" entwickelt hat.[2]) Er hält die fünf Männer nicht für Senatoren, sondern für blosse *clarissimi*. Es seien die *principales* der Curie, die *quinque primi*, die wir aus mehreren Gesetzen kennen; sie hätten zur Belohnung für die Erfüllung aller Pflichten den Clarissimat titular erhalten.

Keiner von den fünfen wird als *flamen perpetuus* bezeichnet; sicherlich haben mehrere von ihnen das Amt bekleidet, aber die Prinzipalität hat sie davon entbunden. An und für sich ist es lebenslänglich; das besagt der Titel *flamen perpetuus* so deutlich, dass es nie hätte bezweifelt

1) Vgl. CIL VIII 17824.

2) Beiträge zur alten Geschichte I S. 161 ff.

Digitized by Google

werden sollen. Trotzdem hat Joh. Schmidt[1]) es als Jahresamt aufgefasst, obwohl er selbst die Schwierigkeit erkannte, die gerade das Album dem entgegenstellt, indem es alle *flamines perpetui* unter die fungierenden Beamten einreiht. Er glaubt eine Stütze für seine Ansicht in dem Wortlaut der Inschrift VIII 7041 zu finden; da wird einem Senator und *quaestor designatus* eine Statue errichtet *post flamonium et honores omnes, quibus in colonia . . . Cirta patria sua functus est.* Aber hier haben wir ja denselben Fall wie bei den *principales* des Albums. Wie diese bei der Erlangung des Clarissimats, so hat jener bei seinem Eintritt in den Senat das Priesteramt niedergelegt. Ebensowenig Beweiskraft hat eine Stelle aus einem Rescript Konstantins des Grossen[2]): *quoniam Afri curiales conquesti sunt quosdam in suo corpore post flamonii honorem et sacerdotii vel magistratus decursa insignia praepositos compelli fieri mansionum* u.s.f. Hier bedeutet *post flamonii honorem* nur „nach Erlangung des Amtes"; dieses wird ja überdies klar geschieden von den *decursa insignia* der Jahresämter, des Provinzialpriestertums und des Duovirats: weil dieser Ausdruck bei ihm nicht passt, hat man es vorweggenommen, obwohl es im Range, wie das Album lehrt, erst auf das *sacerdotium* folgte.[3]) Die grosse Zahl dieser Priester hat Hirschfeld durch die Annahme erklären wollen, dass es für dieses Amt in der späten Zeit keine Normalzahl mehr gegeben habe, da es zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken sei und nur noch als Titel existiert habe;[4]) aber das ist nicht eben wahrscheinlich, denn bedeutungslos ist das Amt sicherlich schon insofern nicht gewesen, als es gewiss mit erheblichen Kosten verknüpft war. Ich möchte mich der Ansicht Mommsens anschliessen, der die Zahl der *flamines perpetui* in Beziehung

1) Rh. Mus. 74 S. 125 ff.

2) C. Th. XII 1, 21.

3) Vgl. auch C. Th. XII 5, 2: *Sacerdotales et flamines perpetuos atque etiam duumvirales* usf.

4) Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1888 S. 861.

Digitized by Google

zu der der *divi* setzt.[1]) Das Kollegium ist demnach, wie im Laufe der Zeit immer mehr Kaiser unter die Götter erhoben werden, zu der stattlichen Grösse angewachsen, in der es uns in dem Album entgegentritt. Die grosse Bedeutung, zu der sich dieses Priestertum in Africa entwickelt hat, scheint ihren Grund darin zu haben, dass hier die Augustalen, denen in anderen Teilen des Reiches der Kaiserkult und die Veranstaltung der Spiele obliegt, nur ganz vereinzelt vorkommen und dann ganz ausserhalb der Gemeinden stehen.[2])

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns dem neuen Inschriftenfunde zu, der, wie wir glauben, die eben besprochenen Tafeln ergänzt. Es handelt sich um 7 Bruchstücke[3]), über deren Zusammenhang die Untersuchung der Steine nichts Sicheres ergeben hat; „doch ist der allgemeine Eindruck, den Cagnat und Dessau von dem Aussehen der Steine wie von der Form der Buchstaben erhalten haben, der gewesen, dass sie wohl zu einem Denkmal gehört haben möchten."[4]) Schmidt ist es dann gelungen, *c* und *d* aneinanderzupassen. In *a* erscheint ein *Claudius Firminus iun(ior)*, in *c* ein *[Claudius Fi]rminus maior*. Dies Bestreben, die gleich-

1) Eph. ep. III S. 82.

2) Wir finden sie in Ammaedara (CIL VIII 305), Theveste (VIII 1882. 1888. 1889. 16555. 16 556. 16 558. 16 560) und Thamugadi (VIII 2350. Rev. archéol. 1902 41 S. 433 Nr. 144: *Cereri Aug. sacrum arca Augustalium a re publica separatorum templum vetustate dilapsum a solo sua pecunia restituit eademque dedicavit.* 145: *Ordo Augustalium sua pecunia fecit*). Ihre eigentümliche Stellung erhellt aus den Inschriften von Thamugadi und der Thatsache, dass sie in Theveste neben dem *ordo*, den *universae curiae* und dem *populus* genannt werden. Herr Prof. Seeck hat mich darauf hingewiesen, dass es sich hier wohl um eine Organisation der *incolae* handelt. — Der Aufsatz von Besnier über „les Augustales de Timgad" Rec. de Constantine 1903 ist mir nicht zugänglich.

3) Sechs (*a* — *f*) hat Joh. Schmidt, Rh. Mus. 47 1892 S. 114 ff. und CIL VIII Suppl. 17903 veröffentlicht und besprochen. Das siebente (*g*) ist von Vars Rec. de Constantine 35 1901 S. 231 herausgegeben; Herr Prof. Dessau hat mich freundlich darauf aufmerksam gemacht und mir eine Pause davon zugeschickt.

4) Rh. Mus. S. 119.

Digitized by Google

lautenden Namen zu unterscheiden, macht es wahrscheinlich, dass auch diese Stücke zu demselben Denkmal gehören. Mit der dritten Zeile von *a* beginnen die *edilici non excusati*, mit der dreizehnten von *c* die *q(aestorici) non excusati*; da entsprechend der Rangfolge der Ädilen und Quästoren in einem Album die *quaestoricii* unmittelbar auf die *aedilicii* folgen mussten, können wir wohl sogar vermuten, dass wir hier Teile der gleichen Tafel vor uns haben. Ferner besteht ein Zusammenhang zwischen *e* und *f*; auf dem ersten finden wir die Überschrift . . . *n honores functi non exc(usati)*, das . ... *uncti exc(usati)* auf dem zweiten ist sicherlich entsprechend zu ergänzen. Wir hätten da also die *excusati* und *non excusati* derselben Dekurionenklasse vor uns. Eine bisher nicht bemerkte epigraphische Besonderheit erhebt es nun über allen Zweifel, dass *f* zu derselben Tafel gehört wie *c*+*d*. Hier ist nämlich die Schrift der linken Kolumne etwas grösser als die der rechten, und dasselbe kehrt bei *f* wieder.[1]) Damit ist die Ergänzung der Überschriften in *e* und *f* gegeben. Auf die *aedilicii* und *quaestoricii* müssen nach Ulpian *qui nullo honore functi sunt* folgen; wir haben also in *e* und *f* *[no]n honores functi* zu lesen. Bei einer Rekonstruktion der Tafel wäre nun *f* oberhalb von *e* anzuordnen, da hier der untere Rand des Steines erhalten ist; dann gehen aber in dieser Dekurionenklasse die *excusati* den *non excusati* voraus, während es bei den *aedilicii*, wie das Fragment *a* zeigt, umgekehrt ist. Deshalb hat Schmidt ohne weiteres das *non honores functi*, bei dem ihm auch die Stellung des *non* ungewöhnlich schien, abgelehnt und *[om]n(es) honores functi* vorgeschlagen. Er will lesen: *flam. pp.* oder *dumviralici omnes honores functi*. Dann konnte er *e* und *f* natürlich nicht derselben Tafel zuweisen wie *a* und *c*+*d*; eine Reihe von Überlegungen, die wir hier nicht zu verfolgen brauchen, führte ihn zu der Überzeugung, dass die Fragmente mehreren,

1) Die Buchstaben der linken Reihe sind $1^1/_3 - 1^1/_2$ cm gross, die der rechten 1 cm. Hier sind jedoch die Zwischenräume zwischen den Zeilen etwas grösser, so dass der Unterschied bei 10 Zeilen nur etwa $^3/_4$ cm beträgt (10 : $18^1/_4$).

Digitized by Google

vielleicht gar drei Denkmälern angehörten. Aber wie diese Folgerung vor dem epigraphischen Befund nicht bestehen kann, so die Ergänzung der Überschrift nicht vor den beiden anderen Tafeln. Hier haben wir ja eben die Dekurionenklassen vor uns, die Schmidt in *e* und *f* finden will, und lernen, dass es die Überschrift, die er herstellt, in den Alben jener Zeit gar nicht gab; denn bei solchen Urkunden wird man doch kaum grosse redaktionelle Verschiedenheiten voraussetzen dürfen.

Die Schwierigkeit, die in der anscheinend umgekehrten Reihenfolge liegt, löst sich auf, sobald wir die Bedeutung der *excusatio* in den Überschriften näher betrachten. Schmidt fasst sie als Befreiung von den *munera* auf, die wegen hohen Alters oder grosser Kinderzahl verliehen worden sei. Aber wie in den Alben von Kollegien die *immunes* eine Ehrenstellung einnehmen, müssten wir doch auch hier erwarten, dass die *aedilicii excusati* die angeseheneren seien und den *non excusati* vorangingen. Zudem waren die *munera* so vielfach abgestuft, dass der blosse Vermerk der *excusatio* ohne nähere Bestimmung kaum ausreichend gewesen wäre; denn dass die Befreiung immer gleich für alle galt, ist nicht wahrscheinlich. Völlig unannehmbar wird aber Schmidts Interpretation, wenn wir einen Blick auf die beiden anderen Tafeln werfen. Während wir eine derartige *excusatio* bei den oberen Klassen der Dekurionen in noch viel grösserem Umfange erwarten sollten, finden wir hier nur zwei Fälle: wir werden ja nun das *exc[* bei den zwei *flamines perpetui* mit Sicherheit als *excusatus* auflösen. Meiner Meinung nach bezieht sich die Befreiung auf die Ämter. Der *aedilicius non excusatus* hat die Ädilität wirklich bekleidet, der *excusatus* hat sich, als er an die Reihe kam, von der Amtsführung entbinden lassen. Gerade den unteren Ämtern suchte man sich damals gern zu entziehen. Das zeigt ein Gesetz aus dem Jahre 372 ganz deutlich.[1]) Es heisst da: *nemo . . . ad*

1) C. Th. XII 1, 77. Man vgl. für die *excusatio* XII 1, 94 (383 n. Chr.): *neque eos (sc. curiales) sub excusatione alicuius officii vel honoris permittat evagari.* Ferner die Inschriften CIL VIII 12 030 (183—185 n. Chr.) und 12 039: *cui cum ordo honorem fl(amonii) obtulisset . . . [ob]excusation(em) honor(is).*

Digitized by Google

*gubernacula provinciae nitatur ascendere, priusquam decursis gradatim curiae muneribus subvehatur . nec vero a duumviratu vel a sacerdotio incipiat, sed servato ordine omnium officiorum sollicitudinem sustineat . . . . . nec vero principalium vel sacerdotalium, cum nullam curialium officiorum agnoverint functionem, in honores primos inrepant.* Dieses Gesetz wendet sich eben gegen die *excusatio* und die fiktive Bekleidung der Ämter; dass solche Bestimmungen aber ohne rechten Erfolg blieben, lehrt die Einteilung einiger Dekurionenklassen in *excusati* und *non excusati* auf unserer Tafel deutlich genug. Wenn wir auf der zweiten Tafel unter der Überschrift *quaestores* nur einen Beamten fanden, so haben wir da vielleicht ein Beispiel von *excusatio* vor uns. Wir müssten daraus schliessen, dass, wenn ein Quästor sich nach der Nomination von dem Antritt des Amtes befreien liess, kein Ersatzmann für ihn gewählt wurde. Bei dem unbedeutenden Amte mag das sehr wohl möglich gewesen sein, bei der Ädilität ist es nicht denkbar. Aus dem Wortlaut des Gesetzes können wir schliessen, dass die Befreiung bei dem Duovirat kaum vorkam, und das wird dadurch bestätigt, dass bei den *duoviralicii* auf Tafel II ein *non excusati* gar nicht erst hinzugefügt ist: es verstand sich eben von selbst.[1]) Die *flamines perpetui excusati*, die mitten unter den fungierenden aufgeführt sind, werden wohl nicht gänzlich befreit gewesen, sondern nur nach längerer Amtsführung dispensiert worden sein.

Nun erkennen wir, dass die bei der Rekonstruktion der Tafel entstehende Folge der *excusati* und *non excusati* bei den *non honores functi* die einzig mögliche ist; denn die, welche zwar keine Ämter bekleidet hatten, aber doch einmal

1) Schmidt will die *excusatio* auch bei den beiden *duumviralicii* auf Fragment *a* finden. In der ersten Zeile hat Cagnat gelesen DVMVIRL. in der zweiten DVMVIRC. „Der letzte undeutliche Buchstabenrest in Z. 1 kann nach Cagnats Abschrift ein E sein": Schmidt möchte darum hier und auch in Z. 2 E[XCT] ergänzen. Aber das ist doch recht unsicher, zumal das C in Z. 2 gesichert zu sein scheint. Vielleicht handelt es sich um eine Abkürzung der Schlusssilben von *duumviralici*.

Digitized by Google

zu ihnen gewählt waren, mussten doch den anderen vorangehen. Wenn es bei den *aedilicii* und *quaestoricii*, wie wir zunächst annahmen, umgekehrt wäre, würden wir es für ganz richtig halten; hier hätten ja sicherlich die wirklichen einen höheren Rang gehabt als die fiktiven. Aber die Sache liegt anders. Bei diesen kann es nur diejenigen, welche in den noch erhaltenen Überschriften stehen, die *non excusati*, gegeben haben, da die *excusati* zu der Kategorie der *non honores functi excusati* gehören. Denn insofern man die Ämterreihe mit Quästur oder Ädilität begann, ist ein *quaestoricius* oder *aedilicius excusatus* nichts anderes als ein *non honores functus excusatus*.

Diese Darlegung findet ihre Bestätigung dadurch, dass die Fragmente *e* + *d* und *f* sich so aneinanderfügen, dass auf die *quaestoricii non excusati* unmittelbar die *non honores functi excusati* folgen. Die Bruchlinien von *f* und *d*, die auf den Abklatschen ganz gut ausgeprägt sind, passen genau zusammen. In Zeile 24 meiner Rekonstruktion schliesst sich das S auf *d* unmittelbar an das IANVARIV von *f* an. Darüber das SSI an das ABA. Im CIL ist allerdings für *d* ISSI angegeben, von dem ersten I ist jedoch auf dem Abklatsch gar nichts zu erkennen, vielmehr scheint das S unmittelbar am Bruchrand zu stehen, und das Zusammenpassen der Stücke lehrt, dass kaum ein Buchstabe ausgefallen sein kann. Der Name *Abassus* ist sonst nicht überliefert; aber an der Richtigkeit des *Innocentius Abassi* können wir nicht zweifeln, wenn wir die Bildung der Namen auf den Tafeln betrachten. Sie bestehen aus Gentilicium und Cognomen oder auch einigemale aus letzterem und einem folgenden Genetiv.[1]) In unserem Falle müssen wir also nach dem Cognomen *Innocentius* gerade eine Genetivform, wie wir sie in dem

1) Man vgl. II 41 *Faustinianus Citheri*. III links 33 . . . *metianus Ceri* . . . III rechts 18 . . . *anus Gregori*. 31 *Gaiulus* (vgl. 26 das Cognomen *Gaianus*) *Datulli*. 21 *Vitalis Datulli*. 36 *Faustinianus Palmin[i]*. Ich möchte glauben, dass es sich hier um Kindernamen handelt; die meisten erscheinen unter den *non honores functi non excusati* und der *duoviralicius* Faustinianus Citheri kann auch sehr wohl ein *puer* sein (vgl. CIL VIII 14).

Digitized by Google

*Abassi* finden, erwarten. In der vorhergehenden Zeile bietet *f* einen abgeschlossenen Namen, auf *d* steht infolgedessen hier nichts. Darüber sind auf *f* nur noch die unteren Hälften einiger Buchstaben erhalten. Auf *d* lesen wir IVS, auf *f* am Ende AN I und vorher mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit CT, so dass wir den Namen *[La]ctantius* erhalten. Die Probe auf die Richtigkeit der Zusammensetzung ist damit gegeben, dass beim Zusammenfügen der Abklatsche die Zeilenanfänge in *f* mit denen in $c + d$ eine gerade Linie bilden.

Wir erhalten so vier *quaestoricii non excusati* und diese Zahl mussten wir auch erwarten. In dem Album von Canusium, das keine *excusatio* kennt, finden wir neun *quaestoricii*, dabei sind die amtierenden Quästoren schon eingerechnet; in Thamugadi, wo wohl alljährlich einer dispensiert war, ist die Zahl dementsprechend etwa halb so gross.

Wenn wir so die Fragmente *a* und *c* bis *f* einer Tafel zuzuweisen haben, werden wir *b* und *g* kaum von ihnen trennen wollen. Bei *g* ist oben und rechts der Rand erhalten; damit ist ihm sein Platz angewiesen. Vars hat als Buchstabenhöhe $1\,^1/_2$ cm angegeben; der Steinmetz hat also in den ersten Zeilen der rechten Kolumne noch die Schriftgrösse der linken beibehalten. Das Bruchstück *b* gehört, wie die Buchstabengrösse und die Art des Bruches, der an den Zeilenanfängen entlang läuft, lehrt, zur linken Seite der Tafel. Wir müssen es zwischen *a* und *c* oder zwischen *f* und *e* einschieben. Ersteres ist unmöglich, weil sich dabei eine ganz unglaubliche Zahl von *aedilicii* ergeben würde. Wenn es aber auf *f* folgen muss, dann wird die Wahrscheinlichkeit recht gross, dass das VS, welches hier in Zeile 35 von der linken Kolumne erhalten ist, den Schluss der fünften auf *b* bildet, denn solcher Namen, die wie *[Pu]blicius Victori-n[ian]us* die erforderliche Länge haben, gibt es nicht eben viele. *e* habe ich dann unmittelbar an *b* angeschlossen. *g* lässt sich ebenso über $c + d$ anordnen. Dann gehört das *iun[ior]* in *c* links$_1$ zu dem *Claudiu[s]* in $a_9$; ver-

Digitized by Google

mutungsweise habe ich hier den Namen von $a_6$ hergestellt und dort entsprechend ein *maior* hinzugefügt. Damit ist die Tafel nahezu vollständig rekonstruiert. Die linke Reihe hat 64 Zeilen, die rechte kann etwa 2 mehr haben, da hier ja auf 10 Zeilen $^3/_4$ cm gepart sind. Die Höhe der Kolumnen ist gleich 123 cm, der Stein mag also 130 gemessen haben, die Breite ist etwa 70 cm.

Wir finden 17 *aedilicii non excusati;* rechnen wir die beiden Ädilen hinzu, so haben wir genau dieselbe Zahl wie in dem Album von Canusium. Doch müssen wir erwarten, dass mehrere Mitglieder dieser Klasse schon vorher unter den Priestern aufgeführt sind. Von den beiden Duovirn auf Tafel I ist ja der eine gleichzeitig Flamen, der andere Augur, und da es doch recht unwahrscheinlich ist, dass sie zu diesen Ämtern erst im laufenden Jahre gelangt sind, müssen wir annehmen, dass sie sie schon als *aedilicii* bekleidet haben, und dann sind sie natürlich nicht unter diesen, sondern unter den *flamines perpetui* bezw. unter den *augures* verzeichnet gewesen. Die *non honores functi excusati* erreichen die stattliche Zahl von 34. Von den *non excusati* sind nahezu 70 genannt, und da die rechte Kolumne bis zum Rande beschrieben ist, liegt sogar die Annahme nahe, dass die Liste sich auf einer anderen Tafel fortsetzte. Diese Abteilung muss ja damals sehr gross und der Zahl nach ganz unbeschränkt gewesen sein, da, nachdem der Dekurionat ein erblicher Stand geworden war, in ihr alle Söhne der Dekurionen aufgeführt wurden.[1])

Wenden wir uns nun zu der Frage, ob sich die rekonstruierte Tafel vielleicht an die beiden anderen anschliesst! Die mangelnde Gleichförmigkeit des Äusseren beweist nichts dagegen. Die beiden ersten Platten hatte man aus einer alten Basis gewonnen, und es ist doch sehr fraglich, ob man für die Fortsetzung des Albums ähnliches Material fand oder zu beschaffen sich abmühte. Zweifelhaft ist vor allem, ob

1) Mommsen, Die Erblichkeit des Dekurionats S. 5. Festschrift für Hirschfeld 1903.

Digitized by Google

man weiterhin ebenso verschwenderisch mit dem Raum umging: für die Namen, die wir auf der neuen Tafel finden, hätte man ja dann drei nötig gehabt. Zu einem noch sicherern Resultat kommen wir, wenn wir von der dritten Platte ausgehen. Es ist ganz unmöglich, dass dieser eine gleichartige vorangegangen ist, denn wie wir aus den beiden anderen lernen, können vor den *aedilicii* im Höchstfalle etwa 80 Namen aufgeführt gewesen sein, keinesfalls aber 120. Dass man den beiden *duoviralicii* den Rang noch besonders beigeschrieben hat, weist ja auch darauf hin, dass sich die Tafel nicht besonders gut an die vorausgehende anschloss. So wird also gerade die formale Verschiedenheit der Steine ein Beweis für ihre Zusammengehörigkeit. Sie hat natürlich auch ihren guten Sinn. Auf I und II sind die Dekurionen erster Klasse[1]) aufgeführt, die schon äusserlich von den *sequentis meriti et gradus homines* geschieden werden sollen. Zwei *duoviralicii* haben dabei allerdings das Unglück gehabt, der Symmetrie zuliebe auf die dritte Tafel versetzt zu werden. Die geringe Zahl von 14 *duoviralicii* befremdet nicht, da ja, wie Mommsen[2]) bereits bemerkt hat, ein grosser Teil von ihnen unter den Priestern verzeichnet sein wird. Mehrere Namen kommen zweimal vor. Ein *Sessius Pulverius* findet sich 19 unter den *viri clarissimi* und ein anderer III rechts 35 unter den *non honores functi non excusati;* 8 Zeilen vorher steht ein Julius Victorinianus, ein gleichnamiger erscheint II 22 als erster Augur. Einem Vallius Hospes begegnen wir II 39 unter den *duoviralicii,* und III links 41 finden wir denselben Namen unter den *non honores functi excusati.* Dass hier nicht ein *maior* und *junior* vermerkt ist, wie es in der linken Reihe von III bei gleichen Namen geschehen ist, wird seinen Grund darin haben, dass man diese Unterscheidung nur da machte, wo sie nötig war; wo aber wie bei den *non honores functi* und den Dekurionen der höchsten Rangklassen eine Verwechslung selbst bei Namengleichheit nicht zu befürchten war, sparte man die Mühe.

1) Vgl. C. Th. XII 1. 21. 5. 2.

2) Eph. ep. III S. 83.

Digitized by Google

Das Ergebnis meiner Untersuchung ist also, dass uns ein im wesentlichen vollständiges Album erhalten ist; die Namen, die auf einer vierten Tafel etwa noch gefolgt sein könnten, lassen sich immerhin missen; denn eine Normalzahl, wie wir sie in dem Album von Canusium finden, hat es in dieser Spätzeit nicht mehr gegeben. An einer *penuria hominum* scheint die Kurie von Thamugadi nicht gelitten zu haben; es mögen hier bessere Zustände geherrscht haben als in mancher anderen Stadt. Aber die grosse Zahl der *excusati* zeigt deutlich, dass die Flucht vor den Ämtern schon begonnen hat und wir eine Urkunde aus der Zeit des Absterbens des munizipalen Lebens vor uns haben.

Digitized by Google

Zu dem Abdruck des Albums habe ich folgendes zu bemerken:

Tafel II. Zeile 34 steht Pompeus, nicht Pompeius auf dem Stein; dieselbe Schreibart findet sich I 6 und III links 37 u. 39.

Tafel III. Der Vermutung, dass die rechte Kolumne einige Zeilen mehr habe als die linke, habe ich im Druck keinen Ausdruck gegeben. Die Überschriften in Zeile 21, 26, 61 und 62 sind wie auf Tafel II eingerückt; für Zeile 3 habe ich dasselbe angenommen, wenn sie auch im CIL anders gedruckt ist.

Digitized by Google

## Tafel I.

ALBVS ORDINIS COL·
THAMG · VV· CC·

VVLCACIVS RVFINVS P T R
MARIVS DECIANVS P T R
INSTEIVS LAMPADIVS P T R
POMPEVS DEVTERIVS P T R
CORNELIVS VALENTINVS P T R
VALERIVS ERENIANVS
SESSIVS PVLVERIVS
VALERIVS PORPHVRIVS
CESSIVS TRIGETIVS
CESSIVS ANDANIVS

PLOTIVS FLORENTINVS VIR P · FL P
ELIVS AMPELIVS VIR P ·
SACERDOTALES
IVL · PAVLVS TRIGETIVS · P T · R
ANTONIVS VICTOR · FL P
CVRATOR
OCTAVIVS SOSINIANVS · FL P
DVOVIRI
SESSIVS CRESCONIVS AVG
PAPIRIVS VITALIS · FL P
CORFIDIVS VALENTINIANVS · FL P
GRASIDIVS VICTORINVS · FL P
ANTONIVS VINDICIANVS · FL P
GRASIDIVS SADVNTIVS · FL P
CLAVDIVS LICENTIVS · FL P
SENTIVS VICTOR · FL P
AVFIDIVS OPTATVS · FL P
SESSIVS IVLIANVS · FL P
EGNATIVS FLORENTIVS · FL P
PLOTIVS CRESCENTILIANVS · FL P
CLAVDIVS SATVRVS · FL · P · EX CT
AVRELIVS MAXIMVS · FL · P · EX CT
CINCIVS PORPHVRIVS · FL P
ELIVS IVLIANVS · FL · P
FLAVIVS PALMINVS · FL · P
FLAVIVS VINCENTIVS · FL P
SVLPICIVS INCENNVS · FL P

## Tafel II.

PLOTIVS PRETEXTATVS F · L · P ·
AGRIVS PRETEXTATVS F · L · P ·
CINCIVS INNOCENTIVS F · L · P ·
IVLIVS GVBERNIVS F · L · P ·
VALLIVS CANDIDVS F · L · P ·
FL · AQVILINVS · F · L · P ·
FL · FAVSTINIANVS · F · L · P ·
VIRIVS MANILIANVS F · L · P ·
FL · DONATIANVS F · L · P ·
OCTAVIVS FALACER F · L · P ·
ANTONIVS PETRONIANVS F · L · P
ANNIVS VERISSIMVS F · L · P ·
ACILIVS CONCESSANVS F · L · P ·
GARGILIVS CALVENTIANVS F · L · P
SESSIVS IANVARIANVS F · L · P ·
PONTIFICES
PLOTIVS ROMVLVS
VLPIVS PVRPVRIVS
HORATIVS MAXIMVS
ELIVS BIBIANVS
AVGVRES
IVLIVS VICTORINIANVS
FL · PVLLENTIVS
PLOTIVS PAVLINIANVS
EDILES
AVRELIVS RVFINVS
IVL · VALERINVS
QVAESTORES
VETILIVS SATVRNINVS
DVOVIRALICI
FLAVIDIVS SVDIANVS
VATERIVS SAPIDVS
FLAVIDIVS PROCILIANVS
POMPEVS RVFINIANVS
ACILIVS VALERIANVS
IVL · FAVSTVS
VATERIVS DONATVS
LETORIVS LAERTIVS
VALLIVS HOSPES
VLPIVS ISTHEFANVS
FAVSTINIANVS CITHERI
VARIVS VICTOR

Digitized by Google

*a*

ELIVS VICTOR DVMVIR
SEXTILIVS PRAETEXTA
EDILICI NON EXC
CLAVDIVS FIRMINVS IV
VETILIVS CRESCES
CLAVDIVS TICERIV*s m*
SEXTVS SIMPLICIV*s*
ANNIVS VPC
CLAVDIV*s ticerius* IV

*claudius fi*RMINVS MA
DONATVS
S VICTOR
IVS
S
NTIVS
SILVANVS
VS QVINTILIANVS
Q NON EXCVSAT*i*
RIVS LIBERALI
VS CAMI
CIVS C VS

*non honoresf*VN

*b*

IV

s Sohn
Emma,
ekennt-
wohin
nach
tia des
Ostern
imester
Von
h mich
äftigte.
in den
Examen

Kroll,
huppe,

nir die
Körte,
a.
meiner
r Otto
chichte
uchung

Digitized by Google

A

VVI
MAI
INS
POM
COI
VAI
SES
VAI
CES
CES

PLC
ELI
SAC
IVL
ANT
CVR
OCT
DVC
SES
PAP
COI
GRA
ANT
GRA
CLA
SEN
AVR
SES
EGN
PLO
CLA
AVR
CIN
ELI
FLA
FLA
SVL

Digitized by Google

# Lebenslauf.

Ich, Eduard Walter Barthel, wurde am 28. August 1880 als Sohn des Kgl. Betriebskassenrendanten Gotthard Barthel und seiner Gattin Emma, geb. Heuser, zu Elberfeld geboren; ich gehöre dem lutherischen Bekenntnisse an. Zunächst besuchte ich das Progymnasium zu Altena i. W., wohin mein Vater versetzt war. Dann siedelten meine Eltern wieder nach Elberfeld über, und ich trat hier im Herbst 1894 in die Obertertia des Gymnasiums ein. Zwei Jahre darauf verlor ich meinen Vater. Ostern 1899 verliess ich die Schule mit dem Zeugnis der Reife. Zwei Semester studierte ich in Greifswald klassische Philologie und Geschichte. Von Ostern 1900/1901 war ich in Freiburg i. Br. immatrikuliert, wo ich mich vornehmlich mit alter Geschichte, Archäologie und Völkerkunde beschäftigte. Dann kehrte ich nach Greifswald zurück und wandte mich hier in den nächsten Semestern besonders der klassischen Philologie zu. — Das Examen rigorosum bestand ich am 29. Februar 1904.

Meine akademischen Lehrer waren:

in Freiburg: Dove, Fabricius, Grosse, Puchstein.

in Greifswald: Bernheim, Gercke, Heller, Körte, Kroll, Kropatscheck, Lovel, Pernice, Radermacher, Rehmke, Schuppe, Seeck, Ulmann, Werminghoff, Zupitza.

Die Teilnahme an ihren Seminaren und Übungen gestatteten mir die Herren Professoren Bernheim, Dove, Fabricius, Gercke, Grosse, Körte, Kroll, Pernice, Puchstein, Rehmke, Schuppe, Seeck, Ulmann, Zupitza.

Allen meinen Lehrern bin ich für mannigfache Förderung meiner Studien zu herzlichem Dank verpflichtet, vor allem Herrn Professor Otto Seeck, der mir die Anregung zur Beschäftigung mit der Stadtgeschichte des römischen Reiches gab und mich bei der vorliegenden Untersuchung stets mit seinem Rat unterstützte.

Digitized by Google

# Thesen.

I.

Es ist verfehlt, typische Entwicklungsreihen für die Geschichte der Völker aufzustellen.

II.

Der Kabirenkult ist nicht phönizischen Ursprungs.

III.

Seneca nat. quaest. IV 2, 3 ist Philae mit Meroë verwechselt.

IV.

Die Ableitung der christlichen Basilika aus dem Atrium oder Peristylium des römischen Privathauses ist zu verwerfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 022 664 924

oogle

3 2044 022 664 924

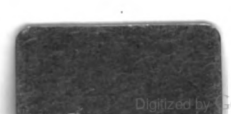
Digitized by Google

3 2044 022 664 924

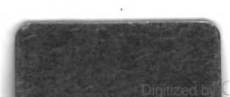
Digitized by Google